CDM

REMEX

Neuanlage / Aufhöhung der Deponie „Rödder"
Dülmen
Kreis Coesfeld

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Projekt-Nr.: 65233 **Bericht-Nr.: 03**

Erstellt im Auftrag von:
REMEX Coesfeld
Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH
Rödder 59a
48249 Dülmen

Dipl.-Ing. (FH) C. Scholer
Dipl.-Geogr. W. Best-Theuerkauf

2011-07-21

CDM Consult GmbH · Am Rupertsberg 16 · D-55411 Bingen · tel: 06721 902-0 · fax: 06721 902-20 · e-mail: bingen@cdm-ag.de · http://www.cdm-ag.de
Bankverbindungen: Sparkasse Darmstadt BLZ 508 501 50 Konto 220 019 81 · HypoVereinsbank Frankfurt BLZ 508 202 92 Konto 304 514 5
Sitz der Gesellschaft: Bochum · Amtsgericht Bochum HRB 10957 · Niederlassung: Bingen · Amtsgericht Mainz HRB 40534
Geschäftsführung: Dr.-Ing. Peter Jordan (Vorsitz) · Christian Kämper · Dipl.-Geol. Reinhard Klaus · Dr.-Ing. Ernst-Werner Raabe · Dr.-Ing. Johannes Weiß
Q:\65000-65499\65233\Berichte\Endf\Ergaenzung\Ergaenzung-3\be-2011-07-21-SAP-Dülmen-65233.doc

CDM

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 VORBEMERKUNG/ VERANLASSUNG 4

2 UNTERLAGEN 5

3 EINLEITUNG 6
3.1 Rechtliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen 7
3.2 Methodik und Vorgehensweise 9

4 WIRKUNGEN DES VORHABENS 10
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 10
4.2 Anlagen-/betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 10

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT 11
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung 11
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 12
5.2.1 Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae – esculenta) (geändert) 12
5.2.2 Uhu (Bubo bubo) 13
5.2.3 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) 13

6 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE 14
6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (geändert) 14

7 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE 18
7.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten 18
7.2 Abprüfung der Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet 21

8 GUTACHTERLICHES FAZIT - ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN SITUATION 27

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 **Übersichtslageplan M: 1 : 25.000**

Anlage 2 **Abschichtung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet**

Anlage 3 **Nistkalender der betroffenen Brutvogelarten im UG**

Anlage 4 **Protokollformulare der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Anlage 4.1 Protokollformular Laubfrosch *(Hyla arborea)*
Anlage 4.2 Protokollformular Feldsperling *(Passer monatanus)*
Anlage 4.3 Protokollformular Flussregenpfeifer *(Charadrius dubius)*
Anlage 4.4 Protokollformular Kiebitz *(Vanellus vanellus)*
Anlage 4.5 Protokollformular Teichhuhn *(Gallinula chloropus)*
Anlage 4.6 Protokollformular Uhu *(Bubo bubo)*
Anlage 4.7 Protokollformular Zwergtaucher *(Tachybaptus rudicollis)*

Anlage 5 **Untersuchung planungsrelevanter Vogelarten der Naturförderstation im Kreis Coesfeld**

1 VORBEMERKUNG/ VERANLASSUNG

Die REMEX Coesfeld Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH (im weiteren als Remex bezeichnet) beabsichtigt bei der bislang nahezu vollständig verfüllten ehemalige Tongrube in Rödder eine Folgenutzung in Form einer Deponie der Klasse I gem. [U15]

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich möglicherweise Schädigungen oder Störungen dort wild lebender Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 42 BNatSchG.

2 UNTERLAGEN

[U1] BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 25.März 2002 (BGBl. I S.1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873;2008, 47)

[U2] Vogelschutzrichtlinie (VSR): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

[U3] FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung er natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen

[U4] Landschaftsgesetz (LG): Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW.S.568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S.226, 316)

[U5] Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern: „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

[U6] LexisNexis, Redaktion Gesetzgebungsnews, Mitteilunng vom 17.12.2007: „Erstes Gesetzt zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes verkündet" www. Lexisnexis.de/rechtsnews am 18.12.2007

[U7] Begehungen des Untersuchungsgebietes am 25.07.2008, 14.08.2008, 08.06.2009 und 03.08.2009

[U8] Olthoff, Matthias (Naturförderstation im Kreis Coesfeld) und Rolf, Franz (NABU Coesfeld) : „Untersuchung planungsrelevanter Vogelarten im Bereich der Tonabgrabung Rödder 2009" im Auftrag der Fa. REMEX GmbH, Coesfeld im Juli 2009

[U9] Naturförderstation im Kreis Coesfeld (Olthoff), persönliche Mitteilungen im Juni und Juli 2009

[U10] Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Nordrhein-Westfalen 2008

[U11] Kiel, Ernst-Friedrich: „Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten", LÖBF-Mitteilungen 1/05

[U12] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: „Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW", Stand 10.07.2009

[U13] Dr. Ernst-Friedrich Kiel, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen", Stand Dez. 2007

[U14] „Handbuch der Vogelarten in Rheinlandpfalz", Landesbetireb Mobilität Rheinland-Pfalz 2006

[U15] Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts, Stand 27.04.2009

3 EINLEITUNG

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung soll geprüft werden, ob und inwieweit besonders bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Gesetzes (Bundesnaturschutzgesetz) von dem geplanten Vorhaben betroffen sind und ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht durchführbar ist.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung enthält folgende Prüfschritte:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können
→ hierzu gehören alle europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle Tier- und Pflanzenarten, welche in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 und in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

- Prüfung der naturschutzfachlichen Vorraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG

- Prüfung auf eine mögliche Befreiung von den Verbotstatbeständen (gem. § 42 BNatSchG) durch § 62 BNatSchG (unzumutbare Belastungen bei Einhaltung der Vorschrift).

- Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs bei Zerstörung von Biotopen gemäß § 4a (7) 2 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) nicht gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten, die nach nationalem Naturschutzrecht gemäß Anhang 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützt sind, sofern der Eingriff „...aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist".
→ besonders geschützte Arten werden lediglich insofern berücksichtigt, als dass sie in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in eine Gefährdungskategorie eingestuft sind. Die sonstigen weniger standort- bzw. schutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

3.1 Rechtliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die z.T. bereits oben aufgeführten rechtlichen Grundlagen und Begriffe berücksichtigt, die im Folgenden im Bezug auf die planungsrechtlich relevanten Arten erläutert werden.

- §10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG regeln die Begriffsbestimmungen der besonders und streng geschützten Arten:

  Besonders geschützte Arten

  Sind nach **§10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG** Tier- und Pflanzenarten, die in:

  - Anhang **A** oder **B** der **Europäischen Artenschutzverordnung** (Nr. 338/97) oder
  - Anhang **IV** der **Flora- Fauna-Habitat-(FFH-)Richtlinie** (92/43/EWG)

  aufgelistet sind sowie **alle europäischen Vogelarten**.

  Streng geschützte Arten

  Zu ihnen gehören nach **§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG** alle besonders geschützten Arten, welche in:

  - Anhang **A** der **EU-Artenschutzverordnung** (Nr. 338/97)
  - Anhang **IV** der **FFH-Richtlinie** (92/43/EWG)
  - In einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG, und demnach in
  - **Anlage 1 Spalte 3** der Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchVO**) als „streng geschützt"

  aufgeführt sind.

- Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

  Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S.2873) wurde das BNatSchG u.a. mit den Verbotstatbeständen des § 42 Abs.1 BNatSchG an die europäischen Vorgaben und somit an die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie angepasst. Durch die Novellierung wurde der zuvor Individuenbezogene Ansatz in § 42 BNatSchG durch den Populationsbezogenen Ansatz ersetzt, wodurch die von der europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie abgesichert werden. Diese Spielräume erlauben beispielsweise bei Planungen und bei der Zulassung von Vorhaben eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerichtete Prüfung. [U6].

Im Zuge der Prüfung sind demnach die folgenden Verbotstatbestände zu ermitteln:

Schädigungsverbot

wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten:

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

- fangen, verletzen, nachstellen oder töten ;
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen

§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

*wild lebende **Pflanzen** der **besonders geschützten** Arten:*

§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen oder Ihrer Standorte

Der Verbotstatbestand des Schädigungsverbotes i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG gilt für Anhang IV- Arten der FFH-Richtlinie (Pflanzen und Tiere) und europäische Vogelarten laut § 42 Abs. 5 BNatSchG als nicht erfüllt, sofern „...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Weiterhin können zur Wahrung dieser Funktionalität sogenannte vorgeschaltete Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures) Berücksichtigung finden. Wichtig hierbei ist, dass diese Maßnahmen vor Beginn des geplanten Eingriffs die ökologische Funktion erfüllen.

Erst, wenn also die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr im räumlichen Zusammenhang gewahrt und dies auch nicht durch CEF-Maßnahmen (CEF = Continous-Ecological-Functionality-Measures, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) erreicht werden kann, gilt der Verbotstatbestand des Schädigungsverbotes als erfüllt.

Diese Regelung gilt für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft oder um gem. § 21 Abs. 2 S.1 des BauBG zulässige Vorhaben.

Hier gelten die Verbote i.S.v. § 42 BNatSchG ebenso nicht für alle weiteren besonders geschützten Arten, welche nicht gemeinschaftsrechtlich nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie geschützt sind. Aus diesem Grund erfolgt die Abschichtung im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nach streng geschützten Arten und besonders geschützten Arten, welche in eine Gefährdungskategorie der roten Liste eingestuft sind, da hier möglicherweise die Wahrung der ökologischen Funktionalität der Brut- oder Ruhestätten oder des (günstigen) Erhaltungszustandes nicht gewährleistet werden kann.

Störungsverbot

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. europäischen Vogelarten (§ 42 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG):

- erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten: „Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population einer Art** verschlechtert".

wasser · umwelt · infrastruktur · energie · bauwerke · geotechnik

Entsprechend gilt der Verbotstatbestand des Störungsverbotes also als nicht erfüllt, wenn die Wahrung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population gewährleistet werden kann. Auch hier finden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung.

- § 43 Abs. 8 BNatSchG regelt eine durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden gewährte Ausnahmen und die dazu notwendigen Vorraussetzungen.

  Zu den Ausnahmen gehört beispielsweise die Erweiterung des Begriffes der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses: „...einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art." Weitere Beispiele sind die Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden oder das Interesse der menschlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit.

  Vorraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist neben dem Nachweis von nicht zumutbaren Alternativen das Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der Populationen betroffener Arten („...soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält..."). Weiterhin müssen hierzu die Bestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 16 Abs. 3 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 9 Abs. 2 79/409/EWG) beachtet werden.

- Befreiung von Verbotstatbeständen gemäß § 62 BNatSchG ist auf Antrag möglich, wenn „...die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde."

- Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß § 4a (7) 2 LG und § 19 BNatSchG

  Nach § 19 BNatSchG ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen, ob durch den geplanten Eingriff Biotope wild lebender Tiere oder Pflanzen streng geschützter Arten zerstört werden, welche für diese nicht ersetzbar sind. In diesem Fall gilt der Eingriff als unzulässig, es sei denn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses rechtfertigen das Vorhaben.

3.2 Methodik und Vorgehensweise

Aufbau, Methodik und Vorgehensweise der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung stützen sich im Wesentlichen auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" und deren Mustervorlage.

4 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu entnehmen. Im Rahmen dieser Prüfung werden nachfolgend ausschließlich die artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen des Vorhabens betrachtet.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die in der Bauphase stattfindenden Rodungsprozesse und die Inanspruchnahme unterschiedlicher Biotope (vorwiegend Hochstaudenfluren) zur Geländeprofilierung und Herstellung der Basisabdichtung kann es zu Schädigungen bzw. zur Zerstörung von Brut- und Niststätten sowie Ruhestätten dort wild lebender geschützter und/oder bedrohter Tierarten kommen.

Weiterhin ist eine Störung der im Eingriffsgebiet lebender Tiere durch Baulärm und ggf. Vibrationen durch Bauarbeiten und Baustellenverkehr nicht auszuschließen.

Mögliche unvermeidbare Tierkollisionen im Baustellenverkehr sind ebenso nicht auszuschließen. Diese sind jedoch laut Stellungnahme des Bundes zur Gesetzesänderung des BnatSchG [U6] nicht als Verbotstatbestand gemäß § 42 BNatSchG zu werten und werden aus diesem Grunde im Folgenden nicht mehr berücksichtigt.

4.2 Anlagen-/betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die dauerhafte Inanspruchnahme unterschiedlicher Biotope kommt es zum Standortverlust wild wachsender Pflanzen. Auch können im Vorfeld Verluste von Brut- und/oder Raststätten geschützter Tierarten nicht ausgeschlossen werden.

Anlagen- bzw. betriebsbedingt sind als mögliche Störungsursache in Form von Lärm und ggf. Erschütterungen in erster Linie die Verfüllarbeiten zu nennen. Gleiches gilt für den Abschluss der Deponie. Hier ist zusätzlich wie in der Bauphase mit einem gegenüber dem jetzigen Zustand erhöhtem LKW-Verkehrsaufkommen zu rechnen.

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Erhalt der im Norden der ehemaligen Tongrube befindlichen Lebensräume europäischer Vogelarten (u.a. Teichhuhn, Uhu und Zwergtaucher); damit Erhalt wertvoller Biotopstrukturen (Stillgewässer mit Uferbereich)
- Erhalt eines vegetationsfreien Uferbereiches als Lebensraum für den Flussregenpfeifer
- Erhalt des Feldsperling-Brutreviers und soweit möglich angrenzender Heckenstrukturen im Osten des Untersuchungsgebietes
- Herstellung einer vegetationsfreien „Steilböschung" für den Uhu im Übergangsbereich zwischen Abgrabungsgewässer und geplanter Deponie
- Gehölzentnahme während der Wintermonate und somit außerhalb der Vogelbrutzeiten
- Herstellung eines Schutzwalls im Norden (für Uhu, Zwergtaucher und Teichhuhn) und im Südosten (für den Feldsperling) → Abschirmung der Lebensräume von dahinter stattfindenden Baumaßnahmen
- Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld der Brutreviere planungsrelevanter (Vogel-)Arten außerhalb deren (Haupt-)Brutzeiten; dazu gehören die Herstellung der Schutzwälle sowie Böschungsprofilierungen, die Herstellung des Pflegeweges und Pflanzmaßnahmen
- Absperrung und Sicherung hochwertiger und empfindlicher zu erhaltende Bereiche durch Bauzäune
- Röhricht-Pflanzungen an der Böschung im Bereich des Abgrabungsgewässers → zusätzliche Aufwertung des Lebensraumes für Teichhuhn und Zwergtaucher sowie Profilierung einer vegetationsfreien „Steilwand" im oberen Böschungsbereich für den Uhu
- Abschnittsweise Profilierung der Oberfläche und Verfüllung: Erhalt des Flussregenpfeifer-Habitats während des ersten Jahres

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Sämtliche hier aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und werden ab dem September diesen Jahres stattfinden. Somit kann eine Funktionsfähigkeit vor Eingriff in allen Bereichen gewährleistet werden. Dies gilt auch für die Herstellung des Laichgewässers für den kleinen Wasserfrosch (inkl. Überführung des Laiches), da dieses in der zweiten Schüttphase liegt und somit bis zur Funktionsfähigkeit des Alternativgewässers erhalten bleibt (s.u.).

5.2.1 Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae – esculenta) (geändert)

Im Westen des Untersuchungsgebietes kommt es zur Inanspruchnahme eines Nutzwasserteiches (Niederschlagswasser, Boden- und Bauschuttaufbereitungsanlage, Materialbefeuchtung), welcher offenkundig als Lebensraum und Laichgewässer für einen Wasserfroschkomplex dient.

Hier wird – mangels Unterscheidbarkeit der einzelnen Arten – davon ausgegangen, dass das Gewässer eine Fortpflanzungsstätte des gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Kleinen Wasserfrosches (*Rana lessonae*) darstellt. Im Rahmen der in 2011 durchgeführten Bestanderhebung hat sich das Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches nicht bestätigt (vgl. Anlage 8 zur UVP)

Daher ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Herstellung eins qualitativ gleichwertigen Laichtümpels westlich des Trafohäuschens im Norden der ehemaligen Tonabgrabung vorgesehen. Dazu wird ein bestehendes Grabenelement profiliert und durch Ansaat und Initialpflanzungen (Schilf) ein vegetationsreiches Ufer entwickelt. Die abiotischen Standortfaktoren des derzeitigen (erfolgreichen) Laichhabitates werden durch denselben Untergrund (Verfüllung Tongrube) und die Befüllung mit dem gleichen Wasser (Abwasser der Boden- und Bauschuttanlage) gewährleistet. Auch wird ein Überlauf mit Verbindung zu dem zu erhaltenden Stillgewässer in Grabenform hergestellt. Entsprechend wird das Alternativ-Gewässer dann alle Voraussetzungen für die im Untersuchungsgebiet lebende Population erfüllen. In der kommenden Fortpflanzungsperiode wird der Laich aus dem Ursprungsgewässer in das Alternativ-Gewässer überführt, so dass die nächste Generation Jungfrösche das Alternativ-Gewässer als Heimatgewässer erkennt.

Da mit der Verfüllung des zweiten Bauabschnittes die Bauschuttaufbereitungsanlage aus dem Vorhabensbereich verlagert wird (separates Genehmigungsverfahren), ist geplant, das Gewässer langfristig mit Oberflächenwasser aus den rekultivierten Abschnitten zu speisen. Derzeit findet eine Untersuchung der Wasserqualität des Laichgewässers statt, welche klären soll, welche Zusammensetzung (vorrangig Nährstoffgehalt) hier vorliegt. Die Speisung des Alternativ-Gewässers soll dementsprechend vorgenommen werden.

5.2.2 Uhu (Bubo bubo)

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Brutstätte des Uhu im räumlichen Zusammenhang ist die Herrichtung eines Ersatz-Brutplatzes innerhalb des Untersuchungsgebietes (UG) vorgesehen. In Abstimmung mit der Naturförderstation im Kreis Coesfeld sowie dem derzeitigen Betreuer des Uhu (Herr Franz Rolf, Nabu Coesfeld) soll dieser Ersatz-Brutplatz im / am vorhandenen Trafohäuschen im nordwestlichen Bereich des UG hergerichtet werden. Beobachtungen von Herrn Rolf zufolge nutzt das Uhu-Paar derzeit einen Ansitzpunkt an dem nunmehr seit einigen Jahren außer Betrieb befindlichen Trafohäuschen auf ca. 12 m Höhe. An dieser Stelle bestand sich ein Einstiegsschacht, an dem die Isolatoren in das Gebäude gingen. Der Schacht mit den Maßen von ca. 0,8 x 1,0 m ist heute zugemauert, so dass ein derzeit ca. 20 cm breiter Überstand verbleibt, welchen der Uhu als Beobachtungsposten nutzt. Um das Trafohäuschen als Ersatzlebensraum für den Uhu herzurichten, ist nun vorgesehen, den Einstiegsschacht als Einflugöffnung für den Uhu wieder zu öffnen und dahinter eine „Brutkiste" für den Uhu bereitzustellen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen vor Ort stehen die Chancen für eine Annahme des Brutplatzes recht hoch. Vorsorglich soll jedoch zusätzlich mittels Monitoring die Wirksamkeit der Maßnahme überprüft werden.

Die Durchführung der Maßnahme ist für den Zeitraum September bis November diesen Jahres vorgesehen und sollte vor Dezember abgeschlossen sein, da hier die Hauptbalz und die Brutplatzsuche bereits beginnt.

Außerdem ist im Sinne der naturschutzfachlichen Vorsorge die Herstellung einer „Steilböschung" am südlichen Ufer des Abgrabungsgewässers vorgesehen, wobei ein Verlust der Böschungskante durch unkontrolliertes Ansteigen der Wasseroberfläche mittels eines gedrosselten Überlaufes in den Brunsbach ausgeschlossen werden kann.

5.2.3 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Da der diesjährige Brutplatz des Flussregenpfeifers voraussichtlich der Profilierung und Herstellung der Basisabdichtung in 2011 verloren geht, ist als Vermeidungsmaßnahme einerseits und als vorsorgliche CEF-Maßnahme andererseits der Erhalt eines vegetationsfreien Uferplateaus südlich des Abgrabungsgewässers mit jährlicher Abschiebung im Oktober bis zum Abschluss des ersten Bauabschnittes vorgesehen. Hier wird dann im Zuge der Rekultivierung eine langfristig zu erhaltende Kies- und Sandfläche für den Flussuferläufer hergestellt. Sollte das vorhandene Brutpaar aufgrund seiner Ökologie das Untersuchungsgebiet verlassen und weiterziehen, so kann die hergestellte Fläche dennoch eine Lebensraumfunktion für andere Artgenossen / Tierarten erfüllen.

6 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen betroffener Pflanzenarten

Nach Überprüfung des vorhandenen Artenspektrums kann sichergestellt werden, dass keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie von dem geplanten Eingriff betroffen sind. Auch sind keine Vorkommen sonstiger streng geschützter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet bekannt.

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (geändert)

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen betroffener Tierarten

Bei einer Begehung ***des Geländes*** am 03.08.2009 wurde im Bereich des im Westen der ehemaligen Tongrube befindlichen Tümpels nahe der Waage ein Laubfroschkomplex beobachtet. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Mehrzahl der Jungfrösche im letzten Metarmorphose-Stadium oder hatte dieses bereits abgeschlossen. Die einzelnen Arten konnten vor Ort nicht eindeutig unterschieden werden. So liegt die Vermutung nahe, dass alle drei einheimischen Grünfrösche/Wasserfrösche vorkommen (*Rana lessonae, R. ridibunda* u. *R. esculenta*). Entsprechend wird der Tümpel als Fortpflanzungsstätte für den gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng) geschützten kleinen Wasserfrosch (*Rana lessonae*) betrachtet.

Weitere Vorkommen von Tierarten gem. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG im Eingriffsbereich sind nicht nachgewiesen. Innerhalb der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Anlage 2) wurden daher die vorhandenen Strukturen als potentieller Lebensraum für verschiedene Vertreter von Fledermäusen gewertet.

Nachstehend erfolgen die Erörterung der Betroffenheit von im Umfeld des Eingriffsbereiches wild lebender Tierarten und die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der wichtigsten Tierartengruppen.

Amphibien/Reptilien

Tabelle 6-1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet „nachgewiesenen" Tierarten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL D	RL NRW	EHZ ATL
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	G	3	*Günstig*

Legende:

RL D Rote Liste Deutschland

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art (mit geographischer Restriktion)
I	gefährdete wandernde Art
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	durch extreme Seltenheit gefährdet
V	Vorwarnliste (zurückgehend)
D	Daten nicht ausreichend
*	nicht gefährdet
N	geringere oder gleiche Gefährdungseinstufung dank Naturschutzmaßnahmen (Zusatz)
S	für Brutvögel nach aktueller Liste 2008 (vergleichbar mit N): ohne konkrete Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung zu erwarten

EHZ Erhaltungszustand ATL = Atlantische biogeographische Region

Wie oben bereits erwähnt wurde zunächst von einem Vorkommen des kleinen Wasserfrosches (*Rana lessonae*) in einem Teich im westlichen Bereich der geplanten Deponieerhöhung ausgegangen, diese Annahme hat sich jedoch nicht bestätigt. Der Erhaltungszustand der Population in Nordrhein-Westfalen in der atlantischen biogeographischen Region ist mit günstig (grün) bewertet. Bei der Besichtigung konnte etwa ein Dutzend Alttiere und mehrere Hundert Jungtiere (nicht zählbar) des „Wasserfrosches" gesichtet werden, wobei eine eindeutige Zuordnung zur jeweiligen Art nicht gelang.

Auffällig war, dass nur das oben genannte Gewässer besiedelt war, obwohl derzeit auch über einen Graben eine Verbindung zu dem zu erhaltenden Gewässer im Norden des Untersuchungsgebietes existiert. Mögliche Ursache hierfür könnte die abschirmende Wirkung der Tongrubenauffüllung gegen Einflüsse aus der Umgebung sein, genauer gesagt, gegen mögliche Nitrateinträge aus der umliegenden Landwirtschaft. So zeigen sich auf dem nördlichen Stillgewässer Algenwüchse, auf dem Laichgewässer jedoch nicht. Demnach würde das Verhalten der hiesigen Froschpopulation die Bevorzugung mesotropher Gewässer bestätigen.

Das Laichgewässer wird während der Baumaßnahmen zur Herstellung der zweiten Verfüllphase (Bauabschnitt I) vollständig beansprucht, die Fortpflanzungsstätte der Amphibien somit durch das Vorhaben zerstört.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Laichgewässers ist die Herrichtung eines qualitativ gleichwertigen Gewässers in dem nördlichen zu erhaltenden Bereich vorgesehen (bereits erfolgt). Nach Geländeprofilierung verbleibt ein Teilstück des o.g. Verbindungsgrabens, welcher während der Herbstmonate entsprechend des Ursprungshabitates profiliert wird. Durch Anpflanzung von Schilf und Aussaat geeigneter Staudensorten soll die Entwicklung der Ufervegetation beschleunigt werden. Der Standort des vorgesehenen Alternativ-Laichgewässers befindet sich westlich des Trafohäuschens und wird wie das Ursprungshabitat nahezu vollständig von Nährstoffeinträgen abgeschirmt. Insgesamt sollen sämtliche Merkmale des Original-Habitates hier hergestellt werden. Dazu gehört auch die „Befüllung/Beschickung" des Gewässers mit dem Abwasser der Boden- und Bauschutt-Aufbereitungsanlage. Die Besiedelung des Alternativ-Gewässers ist durch Absammeln und Überführung des Laiches in der kommenden Fortpflanzungsperiode vorgesehen.

Durch die vorgesehene Herstellung eines alternativen qualitativ gleichwertigen Laichgewässers mit vergleichbaren Standortbedingungen kann die kontinuierliche ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden, so dass der Tatbestand einer Schädigung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht vorliegt. Auch sind aufgrund der Lage des Ersatzlebensraumes keine erheblichen Störungen im Sinne des Gesetzes zu konstatieren.

Fledermäuse:

Tabelle 6-2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten gem. Anhang IV FFH-RL

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL D	RL NRW	EHZ ATL
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	V	3	*Günstig*
Breitflügelfledermaus	*Eptisicus serotinus*	V	3	*Günstig*
Fransenfledermaus	*Myotis natteri*	3	3	*Günstig*
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	I	*Günstig*
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	-	3	*Günsitg*
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*		*N	*Günstig*

Legende siehe Tabelle 6-1

Nach Abschichtung des im Untersuchungsgebiet vorhandenen Artenspektrums nach Verbreitung und Lebensraumansprüchen stellen die Strukturen im Eingriffsbereich / Untersuchungsraum nunmehr für die in Tabelle 6-2 aufgeführten Fledermausarten lediglich potentielle Jagdreviere dar. Wochenstuben/Sommerquartiere oder Winterquartiere sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da entsprechende Strukturen im Eingriffsbereich zur Gänze fehlen. Ein Schädigungssachverhalt kann somit ebenso wie eine erhebliche Störung während der Brut-, Rast- oder Überwinterungszeiten im Vorfeld für die gesamte Artengruppe ausgeschlossen werden. Gemäß [U5] fallen Nahrungshabitate grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Hier sei im Einzelfall zu urteilen. Eine erhebliche Veränderung des derzeit vorhandenen potentiellen Jagdgebietes ist jedoch nicht zu befürchten, zumal der für Fledermäuse attraktivere Bereich im Norden erhalten bleibt.

Insekten und weitere Artengruppen:

Vorkommen seltener und/oder streng geschützter Insektenarten oder Vertreter anderer Artengruppen im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt (Kartierungen etc.) und wurden auch nicht bei Begehungen des Untersuchungsgebietes angetroffen.

Die Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG für die bisher nicht aufgeführten Artengruppen im Untersuchungsgebiet kann daher im Vorfeld ausgeschlossen werden.

7 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: (s. Nr. 2.1 der Formblätter) **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: (s. Nr. 2.2 der Formblätter) **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Naturförderstation im Kreis Coesfeld hat im Zeitraum von April bis Juli diesen Jahres eine Revierkartierung durchgeführt und im Zuge von 12 Begehungen zu ausgewählten Zeitpunkten die im Untersuchungsgebiet vorhandene Avifauna erfasst.

Dabei wurden insgesamt 48 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes (Vorhabensbereich/ehemalige Tongrube mit naher Umgebung) beobachtet. Darunter befanden sich insgesamt 12 planungsrelevante Vogelarten, davon 5 (6) brütende (siehe Tabelle 7-1 und Tabelle 7-2).

Besonders erwähnenswert ist hierbei der Uhu, welcher bereits seit 2006 als regelmäßiger Brutvogel in der Tonabgrabung Rödder bekannt ist, und nach Aussagen von umliegenden Nachbarn auch schon vorher im Bereich der Tonabgrabung beobachtet wurde [U8]. Das dort brütende Uhu-Paar stellt eins von ca. 5 bekannten Vorkommen im Kreis Coesfeld dar. Letztere stellen gleichzeitig die lokale Population der Art dar.

Im Bereich des im Norden des Untersuchungsgebietes liegenden Stillgewässers (auch Abgrabungs- oder Hauptgewässer oder Regenrückhaltebecken genannt) wurden zwei Bruten des Zwergtauchers sowie eine Brut des Teichhuhns kartiert.

Auf der Ackerfläche nördlich des Untersuchungsgebietes wurden zusätzlich zwei Kiebitz-Reviere kartiert, ein weiteres östlich der Abgrabung. Gemäß [U8] liegen die Revierzentren jedoch in einem Abstand von min. 150 m von der Tonabgrabung (Einzäunung). Somit liegen die Kiebitz-

Bruten nicht mehr innerhalb des Vorhabens-Bereiches, werden hier jedoch als planungsrelevante Brutvogelart im Eingriffsumfeld mit betrachtet.

Tabelle 7-1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet brütenden planungsrelevanten europäischen Vogelarten

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL D	RL NRW	EHZ ATL
Brütend				
Feldsperling	*Passer montanus*	V	3	*Nicht bekannt (bislang nicht planungsrelevant)*
Flussregenpfeifer	***Charadrius dubius***		**3**	***Unzureichend***
Kiebitz	***Vanellus vanellus***	**2**	**3**	***Günstig***
Teichhuhn	***Gallinula chloropus***	**V**	**V**	***Günstig***
Uhu*	***Bubo bubo***	**3**	**VS**	***Unzureichend (steigend)***
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*			*Günstig*

Fett gedruckte Arten sind zusätzlich streng geschützt.
* = Art gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
Legende siehe Tabelle 6-1

Tabelle 7-2: Schutzstatus und Gefährdung planungsrelevanter europäischer Vogelarten, welche als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auftreten

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL D	RL NRW	EHZ ATL
Nahrungsgäste				
Graureiher	*Ardea cinerea*		S	*Günstig*
Grünspecht	***Picus viridis***	**V**	**3**	***Günstig***
Mäusebussard	***Buteo buteo***			***Günstig***
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	V	3	*Günstig (fallend)*
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	*Günstig (fallend)*
Turmfalke	***Falco tinnunculus***		**V (S)**	***Günstig***

Fett gedruckte Arten sind zusätzlich streng geschützt.

wasser · umwelt · infrastruktur · energie · bauwerke · geotechnik

* = Art gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
Legende siehe Tabelle 6-1

Ein Revier des Flussregenpfeifers wurde im nördlichen Teil des Eingriffsbereiches – auf der südlich an das Abgrabungsgewässer angrenzenden verfüllten und abgeschobenen Fläche – kartiert. Zudem brütet der Feldschwirl im Südosten des Untersuchungsgebietes. Die Art zählt nach den vorliegenden Unterlagen (geschützte Arten in NRW, „Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW" Stand 10.07.2009) bislang nicht zu den planungsrelevanten Arten, müsste jedoch streng genommen ([U11], Aussage der Naturförderstation im Kreis Coesfeld) hinzugerechnet werden, da die Art gemäß aktueller Roter Liste NRW von 2008 als gefährdet eingestuft wird und somit die Kriterien einer planungsrelevanten Art erfüllt.

Die weiteren 6 Planungsrelevanten Arten (vgl. Tabelle 7-2) stellen Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet dar. Ein Schädigungssachverhalt kann bei diesen Vogelarten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Dies gilt ferner für den Tatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Mauser- oder Überwinterungszeiten. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der vorhandenen Populationen ist nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere zusätzlich im Hinblick auf den Erhalt der im Norden des Untersuchungsgebietes befindlichen Strukturen.

Aus den oben genannten Gründen sowie der Nichtberücksichtigung von Nahrungshabitaten gemäß [U5] (vergleiche hierzu auch Kap. 6.2 Fledermäuse) wird im weiteren Verlauf auf eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung dieser Arten verzichtet.

7.2 Abprüfung der Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

In Anlage 4 sind die Protokollformulare zur artenschutzrechtlichen Prüfung der betroffenen planungsrelevanten Arten beigefügt. Ferner sind die artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen planzeichnerisch in Anlage 3.2 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung dargestellt.

Nachfolgend wird die jeweilige artenschutzrechtliche Situation verbal-argumentativ beleuchtet, was gleichzeitig der Erläuterung der Ausführungen im jeweiligen Protokollformular dienen soll.

- Feldsperling *(Passer montanus)*

  Aufgrund des rapiden Bestandsrückgangs in Nordrheinwestfalen (von 1980 bis 2005 Verringerung des Brutpaarbestandes um ca. 80%) ist der Feldsperling mittlerweile in der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten als gefährdet eingestuft. [U10] Eine genaue lokale Population kann derzeit nicht definiert werden. Der Bestandsrückgang ist allerdings auch im Kreis Coesfeld registriert worden. Weitere Vorkommen des Feldsperlings im näheren Umfeld sind jedoch im Bereich der umliegenden Höfe bekannt. [U8]

  Konfliktvermeidung:

  Die im Osten vorhandenen Gehölze, welche auch dem Feldsperling als Brutstätte dienen, werden soweit möglich erhalten und während der Baumaßnahmen durch entsprechende Maßnahmen (Schutzzaun) geschützt. Zudem erfolgt die Gehölzentnahme aus Konfliktvermeidungsgründen außerhalb der Brutzeiten (gem. § 63 (1) 2. LG keine Rodung zwischen

dem 1. März und dem 30. Oktober) sodass ein Schädigungstatbestand i.S.v. § 42 (1) Nr. 1 u. 3 im Vorfeld ausgeschlossen werden kann.
Durch die Herstellung des Randwalls im unmittelbaren Umfeld dieser Strukturen außerhalb der Brutzeiten wird einer erheblichen Störung während der Brutzeit vorgebeugt. Nachfolgend stellt dieser Randwall eine Abschirmung gegen die Auswirkungen der Bau- und Verfüllarbeiten (Vor allem Lärm durch Baumaschinen) dar. Zusätzlich ist aus naturschutzfachlichen Vorsorgegründen eine Bepflanzung der fertig gestellten Pflegewegs-Böschung mit einheimischen und standortangepassten Gehölzen vorgesehen.

Abweichend hiervon bleiben im Umfeld nach wie vor geeignete Biotope für den nichtstatischen (nicht brutplatztreuen) Feldsperling erhalten, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Brutstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und auch der Tatbestand einer erheblichen Störung im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das geplante Vorhaben nicht konstatiert wird.

- Flussregenpfeifer *(Charadrius dubius)*

  Der Flussregenpfeifer besiedelt ursprünglich sandige und kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Heute jedoch werden wegen des großräumigen Verlustes des natürlichen Lebensraumes überwiegend Sekundärlebensräume genutzt, wie sie auch die Tonabgrabung Rödder darstellt. Die in Nordrhein-Westfalen gefährdete Vogelart weist einen landesweiten Bestand von ca. 500 – 700 Brutpaaren auf. Der Flussregenpfeifer ist aufgrund seiner Lebensraumansprüche ein äußerst unstatischer Brutvogel. Entsteht ein geeignetes Bruthabitat, so siedelt er sich an und zieht bei Standortveränderungen weiter. Daher ist auch die Ermittlung einer lokalen Population sehr schwierig.
  Im Untersuchungsgebiet brütet der ursprüngliche Flussuferbewohner im nördlichen Teil der Abgrabungsfläche im Bereich der zweiten Schüttphase in Bauabschnitt 1. Damit ist mit Beginn der Bauarbeiten (spätestens im zweiten Baujahr) auch ein Verlust des derzeitigen Brutplatzes verbunden. Zur Konfliktvermeidung werden die Bauarbeiten zur Herstellung der Profilierungsschicht und der Basisabdichtung in diesem Bereich außerhalb der Brutzeiten (März/April bis Juli) durchgeführt. (Entsprechend ab August; hierzu sind auch die Vorgaben zum Uhu-Schutz zu berücksichtigen, s.u.)
  Hier sei zudem angemerkt, dass sich im nahen Umfeld im Bereich der derzeit im Abbau befindlichen Tongrube II (nordwestlich des Eingriffsbereiches) zusätzliche potentielle Lebensräume für den Flussregenpfeifer befinden. Auch kann aufgrund o.g. Eigenschaft davon ausgegangen werden, dass das Brutpaar eine andere ihm zur Verfügung stehende Fläche annimmt.
  Trotz der Annahme, dass die Art vermutlich ohnehin innerhalb der nächsten 2- 3 Jahre das Untersuchungsgebiet verlassen und sich einen anderen Brutplatz suchen würde, wird hier aus naturschutzfachlicher Vorsorge und vor dem Hintergrund der schwindenden natürlichen Lebensräume der Art für den Flussregenpfeifer am südlichen Ufer des Hauptgewässers (Abgrabungsgewässer) ein vegetationsloses/-armes Plateau erhalten, welches als Brutplatz

für den Flussregenpfeifer dienen soll. Bedingt durch die Lage des Habitates (vollständige Abschirmung) sind Störungen während der folgenden Bau- und Betriebsphase hier im Vorfeld auszuschließen. Die Fläche wird einmal jährlich außerhalb der Haupt- und Nebenbrutzeiten (vorrangig im Oktober) abgeschoben, bis der 1. Bauabschnitt abgeschlossen und die Rekultivierungsschicht aufgebracht ist. Dann wird auf dem fertig gestellten Deponieabschnitt ein dauerhaftes Kies-Sand-Habitat hergestellt, welches zudem auch für andere nicht streng geschützte Tierarten eine Lebensraumfunktion erfüllen kann. Die vorgesehene Maßnahme stellt somit eine vorsorgliche CEF-Maßnahme dar. Das Ufer des Stillgewässers wird mit Fertigstellung der Ersatzfläche der freien Sukzession / natürlichen Entwicklung überlassen.

Resultierend aus den obigen Ausführungen kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Schädigung ebenso wie der der erheblichen Störung durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

- Kiebitz *(Vanellus vanellus)*

  Eine bau- oder Anlagenbedingte Schädigung der gem. Anlage 5 vorhandenen Brutstätten des Kiebitz kann aufgrund der Entfernung von mindestens 150 m zum Eingriffsgeschehen im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die nordrheinwestfälische Population der meist auf Ackerstandorten brütenden Art gilt mit insgesamt 20.000 – 27.000 Brutpaaren als gefährdet (Rote Liste NRW 2008) und weist auf Ebene der atlantischen biogeographischen Region einen günstigen Erhaltungszustand auf. Im Landkreis Coesfeld sind ca. 850 Vorkommen bekannt. Die lokale Population ist enger einzugrenzen, wird jedoch im Rahmen dieser Beurteilung nicht genauer definiert, da eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population und eine damit verbundene erhebliche Störung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes durch die vorgesehenen Bau- und Verfüllarbeiten nicht zu erwarten ist.

- Teichhuhn *(Gallinula chloropus)*

  Das Teichhuhn, auch Teichralle genannt, brütet als Bewohner der Uferzonen und Verlandungsgürtel langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes meist gut versteckt in dichter uferseitiger Vegetation. In diesem Jahr wurde eine Brutstätte des Teichhuhns im südwestlichen Uferbereich des Abgrabungsgewässers im Norden des Untersuchungsgebietes kartiert.

  Im Zuge der vorgesehenen Deponieaufhöhung ist im südöstlichen Uferbereich dieses Gewässers zur Geländeprofilierung (Herstellung der Basisabdichtung) eine Neuprofilierung der Böschung notwendig, sodass das diesjährige Revier des Teichhuhns von dem geplanten Vorhaben von den vorgesehenen Baumaßnahmen zur Böschungsherstellung möglicherweise teilweise betroffen ist.

  Zur Konfliktvermeidung wird daher die Bauzeit für die in diesem Bereich stattfindenden Bauarbeiten zur Gelände-/Uferprofilierung und damit verbundene Herstellung des Randwalls auf frühestens Anfang September festgelegt (hier sind auch die unten stehenden Vorgaben zum Uhu-Schutz zu berücksichtigen). Somit kann eine vermeidbare unbeabsichtigte Tötung von Individuen sowie eine Störung während der Brutzeit vermieden werden. Geeignete Strukturen sind im Uferbereich des Abgrabungsgewässers nach wie vor ausreichend

vorhanden, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Brutstätte als gewahrt betrachtet werden kann. Somit wird der Tatbestand der Schädigung gem. $ 42 BNatSchG nicht erfüllt. Fernerhin ist eine Bepflanzung des Ufers mit Schilf (Initialpflanzungen) vorgesehen, wodurch der Lebensraum des Teichhuhns eine zusätzliche Aufwertung erfährt.
Da die Herstellung des geplanten Schutzwalles zu den darauf folgenden Fortpflanzungszeiten (Mitte Februar) abgeschlossen sein wird, stellt dieser nunmehr eine Schallbarriere zu den weiteren stattfindenden Bau- und Verfüllmaßnahmen dar und erfüllt somit vielmehr eine Schutzfunktion für alle im Bereich des Abgrabungsgewässers brütenden Vogelarten.
Eine erhebliche Störung durch das geplante Vorhaben ist somit ebenfalls nicht zu konstatieren.

- Uhu *(Bubo bubo)*

  Der Uhu spielt unter den vorhandenen Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet die wohl herausragendste Rolle. Das im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutpaar erscheint nach bisherigen Beobachtungen besonders standorttreu. Detaillierte Angaben zu dem Uhu-Vorkommen im Untersuchungsgebiet können Anlage 5 (Ornithologische Untersuchung der Naturförderstation im Kreis Coesfeld) entnommen werden.
  Zur Konfliktvermeidung nach Rücksprache mit dem Uhu-Betreuer und der unteren Naturschutzbehörde sind folgende störungsvermeidende/-minimierende Vorgaben während der Bauphase vorgesehen:

  1. Sofern **Menschen** sich im Umfeld des Uhu **frei bewegen** (Aussteigen, umherlaufen, Arbeiten), so ist hier die Aufenthaltszeit auf die **Monate September bis Anfang/Mitte Dezember beschränkt**, da dies eine der heftigsten Störungsursachen für den Uhu darstellt. Beobachtungen zufolge zeigt der Uhu insbesondere auf den Menschen eine sehr hohe Störungsempfindlichkeit. Während der Hauptbalz sowie der Nestsuche und der Brutzeit sollte daher eine Frequentierung durch Menschen gänzlich vermieden werden.

  2. Sofern „lediglich" **Baumaschinen, LKW etc.** zum Einsatz kommen, **ohne** dass es zum **Herumlaufen, Rufen oder dergleichen** im unmittelbaren Umfeld des Uhu kommt, kann von einer geringeren Störungsintensität auf den Uhu ausgegangen werden, so dass diese Maßnahmen bereits **ab Juli/August bis Anfang/Mitte Dezember** durchgeführt werden können. (Gewöhnungseffekt des Uhu nach Beobachtungen)
  3. Mit Herstellung des Schutzwalles ist für die Herstellung der Basisabdichtung nach Absprache mit dem örtlichen Uhu-Betreuer eine Bauzeit von Mitte April bis Ende möglich.

  Die bisher von dem Brutpaar genutzten Brut- und Ansitzplätze bleiben durch die während der Variantenstudie festgelegte Veränderung der Deponiefläche (Erhalt des nördlichen Bereiches der Tonabgrabung und des Abgrabungsgewässers) weiterhin bestehen. Auch wird hierdurch eine Beeinträchtigung der bisherigen Anflugschneise vermieden.

Wie aus den Ausführungen der Naturförderstation (Anlage 5/) hervorgeht, ist der bisherige Brutplatz des Uhu am Rand des Abgrabungsgewässers möglicherweise aufgrund der Verfüllung und des steigenden Wasserstandes nicht mehr als optimal anzusehen, worauf der diesjährige Brutversuch auf dem Förderband der Produktionshalle der Fa. Wienerberger schließen lässt.
Um das bisherige Brutrevier des standorttreuen Uhu-Paares zu bewahren, ist nunmehr die Herrichtung eines Ersatz-Brutplatzes an dem westlich des Abgrabungsgewässers bestehenden Trafohäuschen durch den derzeitigen Betreuer Franz Rolf als Vorsorge-Maßnahme vorgesehen (s. Kap. 5.2).
Hier ist anzumerken, dass die Gefährdung des Brutplatzes bereits besteht und nicht durch das geplante Vorhaben verursacht, jedoch durch etwaige Störungen möglicherweise weiter forciert wird. Aus letzt genanntem Grund wird die vorgesehene Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für das geplante Vorhaben durchgeführt.
Addierend zu diesen Maßnahmen wird im Rahmen der Böschungsprofilierung zu den zu erhaltenden Bereichen eine „Steilwand" hergestellt. Diese grenzt an das vegetationsfreie Habitat des Flussregenpfeifers und stellt die Abschlusskante des geplanten Deponiekörpers dar. Der Bereich dieser „Steilwand" wird derzeit aktiv von dem Uhu genutzt, wie aus den Ausführungen der Naturförderstation hervorgeht. So ist in Abbildung 3 in Anlage 5 in diesem Bereich die „Ansammlung zahlreicher Rupfungen 2009" markiert.

Ferner ist im Zuge der Entwässerungsplanung zur Vermeidung eines unkontrollierten Ansteigens des Wasserstandes des Abgrabungsgewässers ein Überlauf in Höhe von ca. 61 m NN in den angrenzenden Brunsbach vorgesehen. Dadurch wird der künftige Wasserspiegel unterhalb der hergestellten Steilwand verbleiben, so dass dieser Bereich als langfristiger Lebensraum für den Uhu erhalten bleibt.

Aufgrund der Verschiebung der Vorhabensgrenze auf das südliche Ufer des Abgrabungsgewässers wird zusammenfassend das bisherige Revier des vorhandenen Uhu-Paares nicht zerstört, so dass der Tatbestand einer Schädigung durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt wird. Durch die vorgesehene Herstellung eines Ersatzlebensraumes wird vielmehr dem Uhu-Paar die Möglichkeit gegeben, trotz schlechter werdender Brutbedingungen am bisherigen Brutplatz (Abgrabungsböschung) weiterhin am Standort zu brüten. Zusätzlich werden durch die vorgesehenen Maßnahmen die Bedingungen am Standort wieder verbessert, so dass nunmehr der nördliche Bereich der ehemaligen Tonabgrabung Rödder dem Uhu als Lebensraum langfristig erhalten bleibt.

Bei der Betrachtung des Störungssachverhaltes ist anzumerken, dass das Brutpaar anscheinend weder durch die bisherigen Verfüllarbeiten noch durch den Betrieb der direkt angrenzenden Fa. Wienerberger gestört wurde. (siehe oben: Gewöhnungseffekt)
Durch die vorhandene Umzäunung des Geländes wird unbefugtes Betreten des Geländes und eine damit verbundene erhöhte und für den Uhu störungsintensive Frequentierung des Geländes verhindert. Durch die weiteren Schutzmaßnahmen – insbesondere auch der Bauzeitenbegrenzung – wird eine weitere Minimierung der Störungen erzielt.

Unter Berücksichtigung der oben stehenden Ausführungen ist demnach nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen, womit der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt wird.

- Zwergtaucher

  Die Zwergtaucherpopulation beläuft sich in Nordrhein-Westfalen auf ca. 550 – 700 Brutpaare. Ihr Erhaltungszustand auf Ebene der atlantischen biogeografischen Region wird als günstig eingestuft. Innerhalb des Landkreises wird die Anzahl der Zwergtaucher-Vorkommen auf ca. 20 Brutpaare geschätzt.
  Der Zwergtaucher errichtet sein Nest meist freischwimmend auf Wasserpflanzen oder im dicht bewachsenen Uferbereich. Auch die Bruten im Untersuchungsgebiet fanden in gewisser Entfernung zum nördlichen und östlichen Ufer statt.

  Unter Berücksichtigung der Bauzeiten am südlichen Ufer des Gewässers (vgl. Uhu, jedoch frühestens ab Mitte/Ende August) kann eine Zerstörung der Brutplätze oder Tötung von Individuen und entsprechend eine Schädigung gem. § 42 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch ist aufgrund der abschirmenden Wirkung des vorgesehenen Randwalls eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- oder Überwinterungszeiten nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungsstätten sind hier nicht erforderlich.

8 GUTACHTERLICHES FAZIT - ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN SITUATION

Zusammenfassend werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme für kleinen Wasserfrosch, Uhu und Flussregenpfeifer) durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der vorhandenen Arten ist nicht zu erwarten.

Somit kann eine Prüfung auf die Erfüllung der Voraussetzungen zur Gewährung einer Ausnahme i.S.v. § 43 (8) BNatSchG somit ebenso entfallen wie die Antragstellung auf eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG (Unzumutbarkeit).

Auch werden durch das geplante Vorhaben keine Biotope zerstört, welche für streng geschützte Arten wild lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen unersetzbar sind, sodass das Vorhaben i.S.v. § 21 (4) 2 NatSchG und § 19 BNatSchG zulässig ist.

CDM Consult GmbH
2011-07-21

erstellt:

gez.
i.V. Dipl.-Geogr. W. Best-Theuerkauf i.A. Dipl.-Ing. C. Scholer

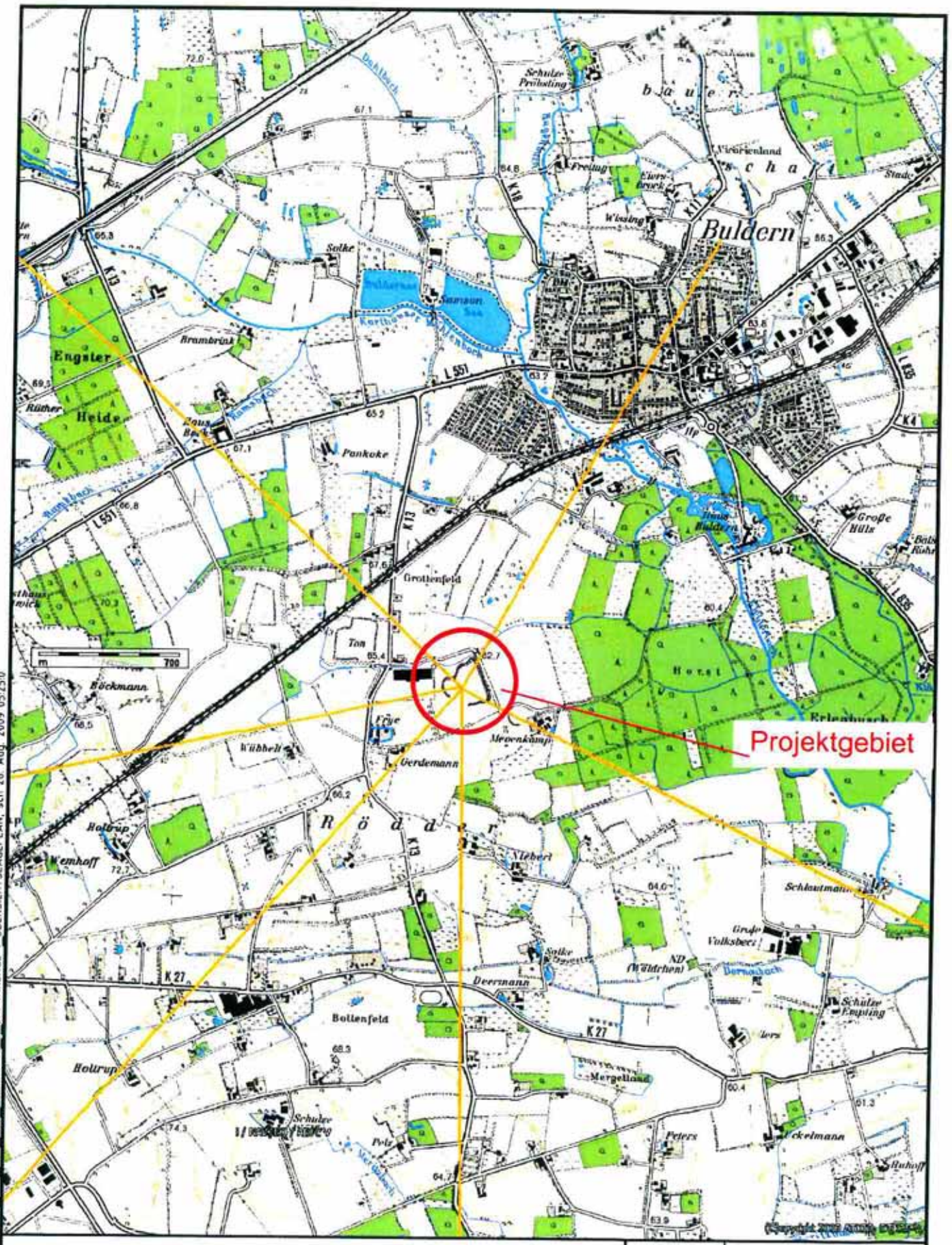

Neubau / Aufhöhung der Deponie "Rödder" Dülmen Kreis Coesfeld	Projekt-Nr. 65233 Bericht-Nr. 01	CDM
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung **-Übersichtslageplan-**	Maßstab 1:25.000	Datum 2009-08-21 Sachbearb. kum Anlage-Nr. 1

Q:\65000-65499\65233\BERICHTE\ABGABE_UVP_SAP_AUG_09\ANLAGE 5_SAP\ANLAGE 1 ÜBERSICHTSLAGEPLAN, sch 26. Aug. 2009 05:25:0

Schichtungstabelle zu planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet, Rödder, Dülmen (Meßtischblatt 4110, Buldern) - Abschichtung nach Filterkriterien gemäß Habitatstrukturen und Bestandsaufnahmen im Untersuchungsgebiet/Eingriffsbereich

modifizierte Tabelle; Grundlage: "Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz" vom Landesbetrieb für Strassen und Verkehr in RLP

				Schutz		Rechtsquelle				Rote Liste						
Nr	Gruppe	Deutscher Artname	Lateinischer Artname	Rechts-status		EG	FFH	V-RL	BAV	BRD	NRW	Status NRW	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Filterkriterien	Betroffenheit	Bemerkungen
				bgA	sgA											
1	Amphibien	Kammolch	*Triturus cristatus*		x		II, IV			3	V	G	G	V	-	keine Vorkommen 4110
2	Amphibien	Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*		x		IV			G	3	G	G	-	x	Wasserfroschkomplex im Eingriffsbereich
3	Amphibien	Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*		x		IV			2	1	G	S	V	-	keine Vorkommen 4110
4	Amphibien	Kreuzkröte	*Bufo calamita*		x		IV			3	3	G	U	V	-	keine Vorkommen 4110
5	Amphibien	Laubfrosch	*Hyla arborea*		x		IV			2	2N	G	U↑	B	-	wurde bei Begehungen nicht entdeckt, wird jedoch - sofern im Eingriffsbereich betroffen - durch vorgesehene CEF-Maßnahme gesichert
6	Amphibien	Moorfrosch	*Rana arvalis*		x		IV			2	1	G	U	V	-	keine Vorkommen 4110
7	Reptilien	Schlingnatter	*Coronella austriaca*		x		IV				2	G	U	V	-	keine Vorkommen 4110
8	Reptilien	Zauneidechse	*Lacerta agilis*		x		IV			3	2	G	G	V	-	keine Vorkommen 4110
9	Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteini*		x		II, IV			3	2	S/W	S	V, L	-	keine Vorkommen 4110
10	Fledermäuse	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*		x		IV			V	3	S/W	G	B*	-	Vorkommen 4110 kartiert
11	Fledermäuse	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*		x		IV			V	3	S/W	G	B*	-	Vorkommen 4110 kartiert
12	Fledermäuse	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*		x		IV			3	3	S/W	G	B*	-	Vorkommen 4110 kartiert
13	Fledermäuse	Große Bartfledermaus	*Myotis brandti*		x		IV			2	2	S/W	U	V	-	keine Vorkommen 4110
14	Fledermäuse	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*		x		IV			3	I	S/D/W	G	B*	-	Vorkommen 4110 kartiert
15	Fledermäuse	Großes Mausohr	*Myotis myotis*		x		II, IV			3	2	S/W	U	V	-	keine Vorkommen 4110
16	Fledermäuse	Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*		x		IV			3	3	S/W	G	V	-	keine Vorkommen 4110
17	Fledermäuse	Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*		x		IV			G	2	S/W	U	V	-	keine Vorkommen 4110
18	Fledermäuse	Rauhhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*		x		IV			G	I	S/D	G	V (L)	-	keine Vorkommen 4110
19	Fledermäuse	Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*		x		II, IV			G	I	S/W	G	V	-	keine Vorkommen 4110
20	Fledermäuse	Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*		x		IV				3	S/W	G	B*	-	Vorkommen 4110 kartiert
21	Fledermäuse	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*		x		IV				*N	S/W	G	B*	-	im ganz NRW flächendeckend
22	Muscheln	Abgeplattete Teichmuschel	*Pseudanodonta complanata*		x				BAV	1	1	G	U	V	-	keine Vorkommen 4110
23	Libellen	Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*		x		IV				1	G	G	V	-	keine Vorkommen 4110
24	Vögel	Baumfalke	*Falco subbuteo*		x	EG		4 (2)		3	3	B	U	B	-	
25	Vögel	Bekassine	*Gallinago gallinago*		x			4 (2)	BAV	1	1S	B/R	S	B	-	
26	Vögel	Blässgans	*Anser albifrons*	x				4 (2)		UB	k.A.	R/W	G	B	-	
27	Vögel	Blaukehlchen	*Luscinia svecica*		x			I	BAV	V	2S	B	U	B	-	
28	Vögel	Eisvogel	*Alcedo atthis*		x			I	BAV	V	3N	B	G	B	-	
29	Vögel	Feldschwirl	*Locustrella naevia*	x						V	3	B	G	B	-	

				Schutz		Rechtsquelle				Rote Liste						
Nr	Gruppe	Deutscher Artname	Lateinischer Artname	Rechts-status		EG	FFH	V-RL	BAV	BRD	NRW	Status NRW	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Filterkriterien	Betroffenheit	Bemerkungen
30	Vögel	Feldsperling	*Passer montanus*	x						V	3	B	unbek.		x	1 Brutvorkommen (lok. Pop. Unbekannt)
31	Vögel	Fischadler	*Pandion haliaetus*		x	EG		I		3	0	R	G	B	-	
32	Vögel	Flußregenpfeifer	*Charadrius dubius*		x			4 (2)	BAV		3	B	U	-	x	1 Brutvorkommen (lok. Pop. Unbekannt)
33	Vögel	Gänsesäger	*Mergus merganser*	x				4 (2)		2	k.A.	W	G	B	-	
34	Vögel	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	x							2	B	U↓	B	-	
35	Vögel	Graureiher	*Ardea cinerea*	x							*S	B(K)	G	B	-	Nahrungsgast im UG (~2.700 BP; ~130 Kolonien NRW)
36	Vögel	Großer Brachvogel	*Numenius arquata*		x			4 (2)	BAV	1	2S	B	U	B	-	
37	Vögel	Grünspecht	*Picus viridis*		x				BAV	V	3	B	G	B	-	Nahrungsgast im UG (~13.000 BP NRW)
38	Vögel	Habicht	*Accipiter gentilis*		x	EG					*N	B	G	B	-	
39	Vögel	Heidelerche	*Lullula arborea*		x			I	BAV	V	3	B	U	B	-	
40	Vögel	Kiebitz	*Vanellus vanellus*		x			4 (2)	BAV	2	3	B	G	-	x	3 Brutvorkommen im UG (20.000 - 27.000 BP NRW)
41	Vögel	Kleinspecht	*Dryobates minor*	x						V	3	B	G	B	-	
42	Vögel	Knäkente	*Anas querquedula*		x	EG		4 (2)		2	1	B	S	B	-	
43	Vögel	Kranich	*Grus grus*		x	EG		I			k.A.	R	G	B	-	
44	Vögel	Krickente	*Anas crecca*	x				4 (2)		3	3S	B, R/W	U (B); G (R/W)	B	-	
45	Vögel	Lachmöwe	*Larus ridibundus*	x							*	B(K)	G	B	-	
46	Vögel	Löffelente	*Anas clypeata*	x				4 (2)		3	2S	B	S	B	-	
47	Vögel	Mäusebussard	*Buteo buteo*		x	EG					*	B	G	B	-	Nahrungsgast im UG (10.000 - 15.000 BP NRW)

				Schutz		Rechtsquelle				Rote Liste							
Nr	Gruppe	Deutscher Artname	Lateinischer Artname	Rechts-status		EG	FFH	V-RL	BAV	BRD	NRW	Status NRW	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Filterkriterien	Betroffenheit	Bemerkungen
48	Vögel	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	x						V	3	B(K)	G↓	B	-	Nahrungsgast im UG (~98.000 BP NRW)
49	Vögel	Mittelspecht	*Dendrocopos medius*		x			I	BAV	V	V	B	G	B	-	
50	Vögel	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	x				4 (2)			3	B	G	B	-	
51	Vögel	Neuntöter	*Lanius collurio*	x				I			V	B	U	B	-	
52	Vögel	Pirol	*Oriolus oriolus*	x				4 (2)		V	1	B	U↓	B	-	
53	Vögel	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	x						V	3	B	G↓	B	-	Nahrungsgast UG (~150.000 BP NRW)
54	Vögel	Rebhuhn	*Perdix perdix*	x						2	2S	B	U	B	-	
55	Vögel	Rohrweihe	*Circus aeruginosus*		x	EG		I			3S	B	U	B	-	
56	Vögel	Rotmilan	*Milvus milvus*		x	EG		I		V	3	B	S	B	-	
57	Vögel	Sandregenpfeifer	*Charadrius hiaticula*		x				BAV	1	0	R	G	B	-	
58	Vögel	Schleiereule	*Tyto alba*		x	EG					*N	B	G	B	-	
59	Vögel	Schnatterente	*Anas strepera*	x				4 (2)			R	B	U↓	B	-	
60	Vögel	Schwarzspecht	*Dryocopus martius*		x			I	BAV		3	B	G	B	-	
61	Vögel	Silberreiher	*Casmerodius albus*		x	EG		I			k.A.	R	G	B	-	
62	Vögel	Sperber	*Accipiter nisus*		x	EG					*N	B	G	B	-	
63	Vögel	Spießente	*Anas acuta*	x				4 (2)		3	k.A.	R	G	B	-	
64	Vögel	Steinkauz	*Athene noctua*		x	EG				2	3S	B	G	B	-	wurde auf einem Hof in der Umgebung gesichtet, kein BP innerhalb des UG
65	Vögel	Tafelente	*Aythya ferina*	x				4 (2)			3	B	S	B	-	
66	Vögel	Teichhuhn	*Gallinula chloropus*		x				BAV	V	V	B	G	-	x	1 Brutvorkommen (~ 8.000 BP NRW)
67	Vögel	Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	x				4 (2)			3	B	G	B	-	
68	Vögel	Turmfalke	*Falco tinnunculus*		x	EG					VS	B	G	B	-	Nahrungsgast im UG (4.000 - 6.000 BP NRW)

Nr	Gruppe	Deutscher Artname	Lateinischer Artname	Schutz: Rechts-status		Rechtsquelle: EG	FFH	V-RL	BAV	Rote Liste: BRD	NRW	Status NRW	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Filterkriterien	Betroffenheit	Bemerkungen
69	Vögel	Turteltaube	*Streptopelia turtur*		x	EG				3	3	B	G	B	-	
70	Vögel	Uferschwalbe	*Riparia riparia*		x			4 (2)	BAV	V	3N	B(K)	G	B	-	
71	Vögel	Uhu	*Bubo bubo*		x	EG		I		3	VS	B	U↑	-	x	1 Brutvorkommen (180 - 200 BP NRW 2006)
72	Vögel	Wachtel	*Coturnix coturnix*	x							2S	B	U	B	-	
73	Vögel	Waldkauz	*Strix aluco*		x	EG					*	B	G	L, (E)B	-	
74	Vögel	Waldohreule	*Asio otus*		x	EG					V	B	G	B	-	
75	Vögel	Wasserralle	*Rallus aquaticus*	x				4 (2)		V	3	B	U	B	-	
76	Vögel	Wespenbussard	*Pernis apivorus*		x	EG		I		V	2	B	U	B	-	
77	Vögel	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	x				4 (2)			2	B	G↓	B	-	
78	Vögel	Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	x							3	B	G	B	-	
79	Vögel	Zwergsäger	*Mergellus albelus*	x				I			k.A.	W	G	B	-	
80	Vögel	Zwergschnepfe	*Lymnocryptes minimus*		x			4 (2)	BAV	I	k.A.	R	unbk.	B	-	
81	Vögel	Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	x				4 (2)				B	G	-	x	2 Brutvorkommen (550 - 700 BP NRW)

Legende:

Filterkriterien:

E: (Wirkungs-)**Empfindlichkeit** der Art ist vorhabensspezifisch so gering, das mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

L: **Lebensraum:** Erforderlicher Lebensraum der Art (Standort, ökologische Ansrüche) ist nicht im Untersuchungsgebiet bzw. Eingriffsbereich vorhanden
→ Grobfilter nach Biotoptypen (z.B. Moore, Wälder, Magerrasen), Feinfilter nach spezifischeren Anforderungen (z.B. Bindung der Art an Vorkommen bestimmter anderer Arten), Abgleich mit betroffenen Biotopen

B: **Bestandsaufnahme:** Art kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor, bzw. im eingegrenzten Eingriffsgebiet sind keine Brut-, Nist-, oder Raststätten vorhanden

B*: UG als potentielles Jagdgebiet geeignet, nach Bonitur jedoch keine geeigneten Strukturen für Wochenstuben, Winter- oder Männchenquartiere im Eingriffsbereich vorhanden

V **Verbreitung:** Vorkommen gemäß Rasterkarte "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (nicht kartiert, siehe Bemerkungen)

P: **Potentiell** vorkommende Art, ökologische Ansprüche werden von betroffenen Habitaten erfüllt:
→ Annahme als potentiell betroffen, da Nachweis über Vorkommen oder Nichtvorkommen unverhältnismäßig hoch

Status:
B = Brutvorkommen
B(K) = Brutvorkommen Koloniebrüter
S = Sommervorkommen
W = Wintervorkommen
R = Rastvorkommen
D = Durchzügler
G = Ganzjahresvorkommen

Schutzstatus:
bgA: besonders geschützte Art
sgA: streng geschützte Art

Rote Liste:
0 = Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
1 = Vom Aussterben bedroht
2 = Stark gefährdet
3 = Gefährdet
I = gefährdete wandernde Tierart
R = Extrem selten
V = Arten der Vorwarnliste
S = ohne konkrete Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung zu erwarten (Zusatz)
N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (bei Brutvögeln bereits durch S ersetzt)
G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
UB = unregelmäßig brütend

Rechtsquelle:
EG geschützt gemäß europäischer Artenschutzverordnung
FFH geschützt gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtline: Anhang II / Anahng IV
V-RL geschützt gemäß Vogelschutz-Richtlinie; Anhang I / Art.4 (2)
BAV geschützt gemäß Bundesartenschutz-Verordnung

Betroffenheit
- nicht betroffen, keine weitere Prüfung
pot: potentiell betroffene Art, weitere Prüfung
x vom Eingriff betroffen, weitere Prüfung

Brutzeiten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanter und weiterer ausgewählter Europäischer Brutvogelarten

Nr.	Artname deutsch	Artname latein	Brutzeiten Jan			Feb			Mär			Apr			Mai			Jun			Jul			Aug			Sep			Okt			Nov			Dez		
1	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*							NN	NN	NN	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	NN									
2	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*										NN	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	NN	NN	NN												
3	**Feldsperling**	***Passer montanus***							**NN**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**												
4	**Flussregenpfeifer**	***Charadrius dubius***							**NN**	**NN**	**NN**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**										
5	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*										NN	NN	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	NN	NN	NN												
6	Goldammer	*Emberiza citrinella*										HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	NN	NN	NN												
7	**Kiebitz**	***Vanellus vanellus***							**NN**	**NN**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**												
8	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*										NN	NN	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	NN	NN	NN												
9	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*										NN	NN	NN	NN	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	HB	NN	NN	NN	NN	NN	NN									
10	**Teichhuhn**	***Gallinula chloropus***							**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**								
11	**Uhu**	***Bubo bubo***	**NN**	**NN**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**						
12	**Zwergtaucher**	***Tachybaptus ruficollis***							**NN**	**NN**	**NN**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**HB**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**	**NN**							**NN**	**NN**	**NN**

Legende:

NN	gesamter Zeitraum der Nistplatznutzung (Besetzung des Nistplatzes, Nachgelege usw.)
HB	Hauptbrutzeit (Beginn des Nestbaus bis Ausfliegen der Jungvögel)
fett gedruckt:	vom Eingriff betroffene und einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogene Art

Quelle: "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz", Stand 06.10.2006, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Anlage 4.1
geändert

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)	Vorkommen hat sich nicht bestätigt		
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**		
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelart ☒ Streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland G Nordrhein-Westfalen 3	**Messtisch-blatt**	4110
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/ schlecht Unbekannt (bisher nicht planungsrelevant)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☐ **A** günstig/hervorragend ☐ **B** günstig/gut ☐ **C** ungünstig/mittel-schlecht		

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

In einem künstlich angelegten „Bewässerungsteich" im Bereich der Boden- und Bauschuttaufbereitungsanlage wurde augenscheinlich ein Wasserfroschkomplex gesichtet. Aufgrund der schwierigen Unterscheidbarkeit der einzelnen Arten wird von einem Viorkommen des streng geschützten kleinen Wassserfrosches ausgegangen; allerdings ist die Abschätzung einer lokalen Population nicht möglich.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb (z. B. Bauzeitenbeschränkung)
- Aussparung des betroffenen Bereiches bis zur Fertigstellung des Ersatzgewässers

3.2 Projektgestaltung (z. B. Querungshilfen)
- Erhalt der hochwertigen Strukturen im Norden, dadurch Herstellung des Ersatzgewässers im unmittelbaren Umfeld des beanspruchten Laichgewässers möglich.; außerdem Herstellung eines Schutzwalles (für europ. Vogelarten)

3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
- Herstellung eines Ersatz-Gewässers im nördlichen zu erhaltenden Bereich der ehemaligen Tongrube Rödder und Überführung des Laiches in der folgenden Fortpflanzungsperiode

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z. B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)
Vergleiche hierzu auch Kapitel 6.1.2 der artenschutzrechtlichen Prüfung

a)	**FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:**		
	4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
	4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
	4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☒ ja	☐ nein
	4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
	4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b)	**Streng geschützte Art:**		
	4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme **entfällt**

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen **entfällt**

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2007

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Feldsperling (*Passer montanus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart ☐ Streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3	**Messtischblatt** 4110

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/ schlecht Unbekannt (bisher nicht planungsrelevant)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☐ **A** günstig/hervorragend ☐ **B** günstig/gut ☐ **C** ungünstig/mittel-schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

1 Brutpaar des Feldsperlings brütet am südöstlichen Rand des Eingriffsbereiches. Die dort vorhandenen Hecken werden größtenteils entfernt.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb (z. B. Bauzeitenbeschränkung)
Die anstehenden Rodungsarbeiten werden außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt (§ 62 (1) 2. LG : nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September). Gleiches gilt für die Herstellung des Schutzwalles für den Feldsperling.
Die Herstellung des Schutzwalls für den Feldsperling in diesem Bereich wird auf das Ende der Bauzeit verlegt und beginnt somit außerhalb der Hauptbrutzeiten (ab September bis Ende Februar)

3.2 Projektgestaltung (z. B. Querungshilfen)
Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen soweit möglich (Schutz vor Eingriffen während der Bauphasen durch Bauzäune); Durch Herstellung des Randwalls wird gleichzeitig eine Verringerung von etwaigen Störungen während der Bau- und Verfüllphasen erreicht.
Nach Abschluss des Deponieabschnittes Bepflanzung der Böschung mit einheimischen standortgerechten Gehölzen als Ausgleich für beanspruchte Gehölze und aus naturschutzfachlichen Vorsorgegründen als Lebensraum für Vogelarten der Hecken und Feldgehölze.

3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
Nicht erforderlich

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
(z. B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)
Vergleiche hierzu auch Kapitel 6.1.2 der artenschutzrechtlichen Prüfung

a)	**FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:**		
	4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
	4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
	4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
	4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
	4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b)	**Streng geschützte Art:**		
	4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme **entfällt**

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen **entfällt**

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2007

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart ☒ Streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	**Messtisch-blatt** 4110

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/ schlecht	☐ **A** günstig/hervorragend ☐ **B** günstig/gut ☐ **C** ungünstig/mittel-schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Die diesjährige Brutstätte der unstatischen Vogelart wurde auf einer abgeschobenen Fläche im Norden des Vorhabensbereiches unweit des Abgrabungsgewässers kartiert. Die Fläche wird im Zuge der Baumaßnahmen zunächst profiliert, anschließend erfolgen die Herstellung der Basisabdichtung und die Verfüllung, wodurch der dortige Lebensraum vollständig beansprucht wird.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb (z. B. Bauzeitenbeschränkung)
Die Bauzeiten werden in diesem Bereich auf August bis Februar begrenzt (außerhalb der Brutzeit). (Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung von Individuen)

3.2 Projektgestaltung (z. B. Querungshilfen)
Herstellung eines Kies-Sand-Substrates als Ersatzlebensraum für den Flussregenpfeifer (und andere Tierarten) auf dem fertiggestellten Bauabschnitt 1 (Rekultivierung) vorgesehen.

3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
Aus naturschutzfachlichen Vorsorgegründen erfolgt die Abschiebung einer Ersatzfläche während des 1. Bauabschnittes im Bereich des südlichen Ufers des Abgrabungsgewässers; hier bleibt somit ein vegetationsfreies Plateau für den Flussregenpfeifer erhalten. Nach Abschluss der ersten beiden Verfüllphasen ist im Zuge der Rekultivierungsplanung die Herstellung einer dauerhaften Kies-Sand-Fläche auf dem fertig gestellten Deponieabschnitt vorgesehen, so dass langfristig ein Lebensraum / Brutplatz für den Flussregenpfeifer zur Verfügung steht.

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
(z. B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)
-

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)
Vergleiche hierzu auch Kapitel 6.1.2 der artenschutzrechtlichen Prüfung

a)	**FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:**		
	4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
	4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
	4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☒ ja	☐ nein
	4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
	4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b)	**Streng geschützte Art:**		
	4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme **entfällt**

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen **entfällt**

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2007

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart ☒ Streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 3	**Messtisch-blatt**	4110
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/ schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☐ **A** günstig/hervorragend ☐ **B** günstig/gut ☐ **C** ungünstig/mittel-schlecht		

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Im Zuge der diesjährigen Revierkartierung durch die Naturförderstation im Kreis Coesfeld wurden insgesamt drei Kiebitz-Brutreviere im Umfeld des Eingriffsbereiches festgestellt. Diese befinden sich vorwiegend nördlich und nordöstlich der ehemaligen Tonabgrabung Rödder, jedoch in einer Entfernung von mindestens 150 m. Eine Betroffenheit ist – wenn überhaupt – nur bedingt gegeben.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb (z. B. Bauzeitenbeschränkung)
Sämtliche Bauarbeiten finden außerhalb der Kiebitz-Brutzeiten (März bis Juni) statt.

3.2 Projektgestaltung (z. B. Querungshilfen)
Durch den Erhalt des nördlichen Abgrabungs-Gewässers entsteht ein zusätzlicher Abstand zu den Bau- und Verfüllarbeiten, hinzu kommt die abschirmende Wirkung des Schutzwalls

3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
Nicht erforderlich

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
(z. B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)
-

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)
Vergleiche hierzu auch Kapitel 6.1.2 der artenschutzrechtlichen Prüfung

a)	**FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:**		
	4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
	4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
	4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
	4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
	4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b)	**Streng geschützte Art:**		
	4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme **entfällt**

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen **entfällt**

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2007

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**		
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart ☒ Streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland V Nordrhein-Westfalen V	**Messtisch-blatt**	4110

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/ schlecht	☐ **A** günstig/hervorragend ☐ **B** günstig/gut ☐ **C** ungünstig/mittel-schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Im Untersuchungsgebiet wurde bei der Revierkartierung ein brütendes Teichhuhn-Paar im Bereich des Abgrabungsgewässers beobachtet. Im Zuge der Böschungsprofilierung am südlichen Ufer des Gewässers zur Geländeprofilierung kann es zur (teilweisen) Beanspruchung dieses Reviers kommen.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb (z. B. Bauzeitenbeschränkung)

Sämtliche Bauarbeiten und Maßnahmen im Bereich des Teichhuhn-Reviers bzw. des Abgrabungsgewässers finden außerhalb der Brutzeiten statt

3.2 Projektgestaltung (z. B. Querungshilfen)

Erhalt des Abgrabungsgewässers und – soweit möglich – der vorhandenen Ufervegetation (Schutz vor Eingriffen während der Bauphasen durch Bauzäune);
Zusätzlich ist am Südufer des Gewässers die (Initial-)Pflanzung von Röhricht vorgesehen, so dass das Revier eine zusätzliche Aufwertung erfährt.

3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Nicht erforderlich

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
(z. B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)
-

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

a)	**FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:**		
	4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
	4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
	4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
	4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
	4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b)	**Streng geschützte Art:**		
	4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	**entfällt**
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	**entfällt**

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2007

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Uhu (*Bubo bubo*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart ☒ Streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen VS	**Messtisch-blatt** 4110
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig/unzureichend (steigend) ☐ rot ungünstig/ schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☐ **A** günstig/hervorragend ☐ **B** günstig/gut ☒ **C** ungünstig/mittel-schlecht	

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Vorkommen 1 Brutpaares von insgesamt 5 Brutpaaren im Kreisgebiet (Coesfeld) in unmittelbarer Umgebung des Vorhabens. Das betroffene Brutpaar ist auffallend standorttreu und brütet bereits seit mehreren Jahren im Untersuchungsgebiet.
Aufgrund der Verfüllung der Tongrube (und Ansteigen des Wasserstandes im Abgrabungsgewässer). verringert sich das Brutplatzangebot im UG stetig. Vgl. hierzu auch Anlage 5 (Gutachten).
Ohne Hilfsmaßnahmen kann in der derzeitigen Situation wohl nicht mehr gewährleistet werden, dass das Brutpaar nicht aus dem Untersuchungsgebiet abwandert. Zusätzlich stellt das geplante Vorhaben eine mögliche Störungsquelle für das Uhu-Brutpaar dar.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb (z. B. Bauzeitenbeschränkung)

Sämtliche Baumaßnahmen im direkten Umfeld des Uhu-Brutplatzes finden außerhalb der Brutzeiten statt. In Abstimmung mit dem örtlichen Uhu-Betreuer wurde folgende Bauzeitenregelung festgelegt:
1. Sofern **Menschen** sich im Umfeld des Uhu **frei bewegen** (Aussteigen, umherlaufen, Arbeiten), so ist hier die Aufenthaltszeit auf die **Monate September bis Anfang/Mitte Dezember beschränkt**
2. Sofern **„lediglich" Baumaschinen, LKW etc.** zum Einsatz kommen, ohne dass es **zum Herumlaufen, Rufen** oder dergleichen **im unmittelbaren Umfeld des Uhu** kommt, können die Baumaßnahmen bereits ab **Juli/August bis Anfang/Mitte Dezember** durchgeführt werden.

3.2 Projektgestaltung (z. B. Querungshilfen)

- Erhalt des bisherigen Uhu-Brutreviers / Erhalt des nördlich gelegenen Abgrabungsgewässers.
- Herstellung eines Schutzwalles zur Abschirmung gegen Bau- und Verfüllmaßnahmen entlang der nördlichen Vorhabensgrenze.
- Herstellung einer vegetationsfreien „Steilwand" am Ufer des Abgrabungsgewässers.
- Herstellung eines Überlaufes, um Anstieg des Wasserstandes im Abgrabungsgewässer auf max. 61 m NN zu gewährleisten.

3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

- Herstellung eines alternativen Brutplatzes innerhalb des bisherigen Brutareals des Uhus auf dem vorhandenen ungenutztenTrafohäuschens (Durchbruch und Herstellung einer Einflugöffnung in ca. 12 m Höhe (derzeitiger Beobachtungsposten des Uhu) und Bereitstellung einer „Brutkiste" im Inneren des Trafohäuschens

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z. B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)

Ein Monitoring soll durch den Nabu Coesfeld (derzeitiger Betreuer des Uhu-Paares: Herr Franz Rolf) oder die Naturförderstation im Kreis Coesfeld erfolgen.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)
Vergleiche hierzu auch Kapitel 6.1.2 der artenschutzrechtlichen Prüfung

a) **FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:**

4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein

	4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
	4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
	4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b)	**Streng geschützte Art:**		
	4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	**nicht erforderlich**		
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	**nicht erforderlich**		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2007

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart ☐ Streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	**Messtischblatt** 4110

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/ schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☐ **A** günstig/hervorragend ☐ **B** günstig/gut ☐ **C** ungünstig/mittel-schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Zwei Brutpaare der Lappentaucher-Art brüten auf dem Abgrabungsgewässer unweit des nördlichen und östlichen Ufers.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 **Baubetrieb (z. B. Bauzeitenbeschränkung)**

Sämtliche Bauarbeiten und Maßnahmen im Bereich des Abgrabungsgewässers finden außerhalb der Brutzeiten statt (vgl Uhu /Teichhuhn)
Durch Herstellung des Schutzwalls wird gleichzeitig eine Verringerung von etwaigen Störungen während der Verfüllphase erreicht.

3.2 **Projektgestaltung (z. B. Querungshilfen)**

Erhalt des Abgrabungsgewässers und damit des Zwergtaucher-Lebensraumes und der Brutstätten.
Aufwertung der Habitatfunktion des Abgrabungsgewässers durch Röhricht-Pflanzung im Uferbereich

3.3 **Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)**

Nicht erforderlich

3.4 **Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements**

(z. B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)
–

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)
Vergleiche hierzu auch Kapitel 6.1.2 der artenschutzrechtlichen Prüfung

a) **FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:**

4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein

b) **Streng geschützte Art:**

4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme **entfällt**

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen **entfällt**

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2007

Untersuchung planungsrelevanter Vogelarten im Bereich der Tonabgrabung Rödder 2009

Auftraggeber: REMEX GmbH, Coesfeld

Foto: Junguhus im Bereich der Tonabgrabung Rödder (06.05.2009)

Bearbeiter:
Matthias Olthoff (NATURFÖRDERSTATION IM KREIS COESFELD)
und Franz Rolf (NABU COESFELD)

NATURFÖRDERSTATION
IM KREIS COESFELD

1. Einleitung

Die NATURFÖRDERSTATION IM KREIS COESFELD wurde im Frühjahr 2009 beauftragt, im Bereich der Tonabgrabung Rödder (s. Abb. 1) eine Revierkartierung planungsrelevanter Vogelarten (vgl. KIEL 2005) durchzuführen. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Untersuchung lag auf der Erfassung des streng geschützten und im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Uhus (*Bubo bubo*). Der Uhu ist seit 2006 als Brutvogel in der Tonabgrabung nachgewiesen und wird seitdem von Franz Rolf betreut.

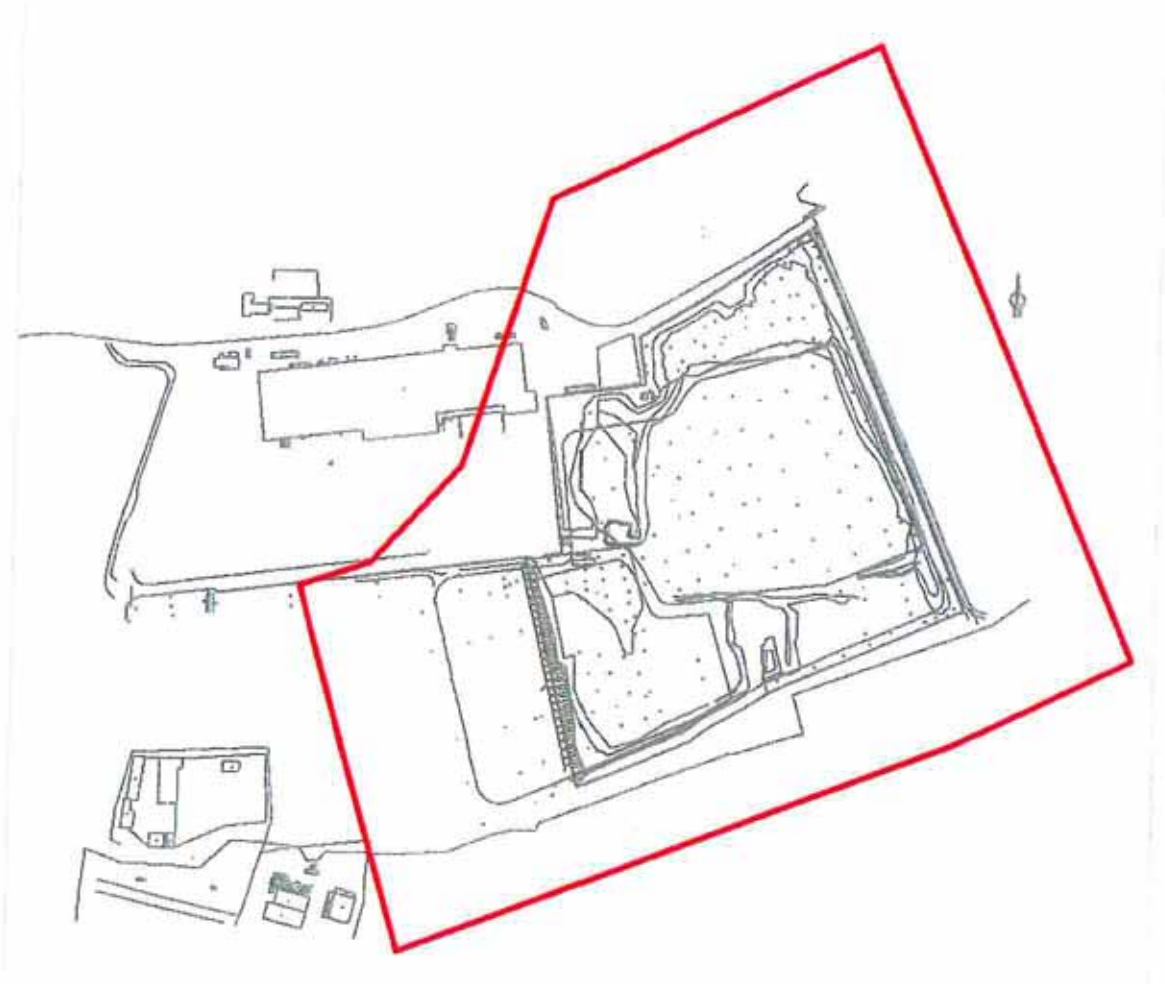

Abb. 1: Das Untersuchungsgebiet „Tonabgrabung Rödder" zwischen Dülmen und Buldern

2. Material und Methode

Im Rahmen von insgesamt zwölf Begehungen zwischen April und Juli 2009 wurde im Untersuchungsgebiet eine Revierkartierung durchgeführt (s. Tab. 1).

Tab. 1: Untersuchungstermine

Datum	Zeit
07.04.2009	abends
21.04.2009	morgens
28.04.2009	morgens
02.05.2009	abends
06.05.2009	morgens
27.05.2009	morgens
12.05.2009	morgens
22.05.2009	abends
04.06.2009	morgens
17.06.2009	morgens
21.06.2009	nachmittags
01.07.2009	morgens

Es wurde darauf geachtet, dass die Begehungen bei guten Wetterbedingungen ohne starken Regen und Wind stattfanden. Während der Kartierungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Beobachtungen planungsrelevanter Vogelarten punktgenau in Karten eingetragen. Weitere naturschutzfachlich bedeutende Arten (z.B. Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Sumpfrohrsänger, vgl. Tab. 2) wurden ebenfalls vollständig erfasst. Daneben erfolgte eine Erfassung des Gesamtartenspektrums im Untersuchungsgebiet.

Sowohl die Kartierung im Gelände als auch die anschließende Auswertung (Erstellung von Revieren) erfolgte nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005), wobei sowohl Brutverdacht als auch Brutnachweis als Revier gewertet wurden.

3. Ergebnisse und Diskussion

3.1 Planungsrelevante Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet konnten 2009 insgesamt elf planungsrelevante Vogelarten (vgl. KIEL 2005, MUNLV 2007) festgestellt werden (s. Tab. 2), von denen Uhu, Zwergtaucher, Teichhuhn, Kiebitz und Flussregenpfeifer in oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes brüteten (s. Abb. 2). Zusätzlich konnte mit dem Feldsperling eine weitere Art als Brutvogel nachgewiesen werden, die in aktuellen Roten Liste der Brutvögel NRW (SUDMANN et al. 2008) als „gefährdet" aufgenommen wurde und somit im Folgenden als planungsrelevant behandelt wird.

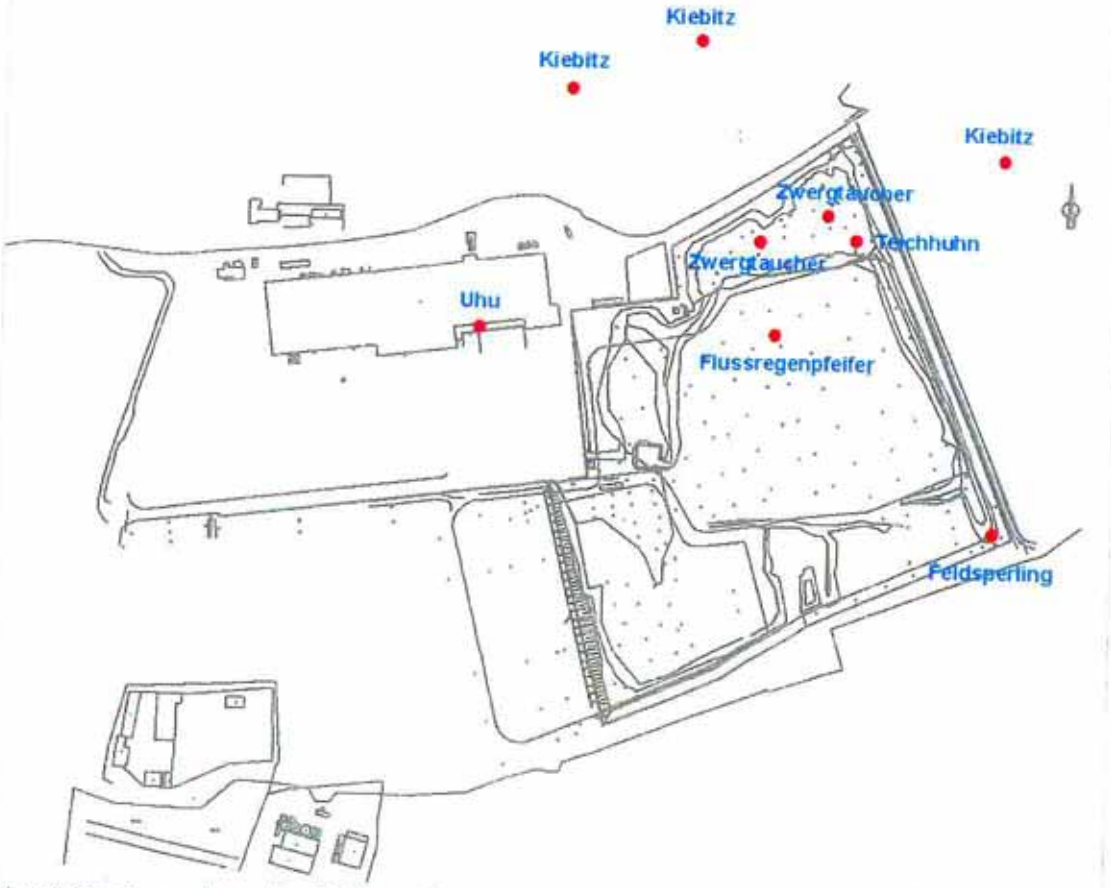

Abb. 2: Revierzentren der 2009 nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten im Bereich der Tonabgrabung Rödder

Tab. 2: Die 2009 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten NRWs (SUDMANN et al. 2008): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = „conservation dependent", - = ungefährdet. n.e. = nicht erfasst.

Art	Status	Anzahl Reviere	planungs-relevant (KIEL 2005)	Rote Liste NRW 2008
Amsel	BV	n.e.	.	-
Bachstelze	BV	mind. 3	.	V
Blaumeise	BV	n.e.	.	-
(Blut)Hänfling	BV	2	.	V
Blässhuhn	BV	2	.	-
Buchfink	BV	n.e.	.	-
Buntspecht	NG	n.e.	.	-
Dohle	BV	n.e.	.	-
Dorngrasmücke	BV	4	.	-
Elster	NG	n.e.	.	
Fasan	NG	n.e.	.	-
Feldsperling	BV	1	.	3
Fitis	BV	1-2	.	V
Flussregenpfeifer	BV	1	X	3
Gartengrasmücke	BV	1	.	-
Goldammer	BV	4	.	V
Graureiher	NG	n.e.	X	-
Grünfink	BV	n.e.	.	-
Grünspecht	NG	(1)	X	
Hausrotschwanz	BV	n.e.	.	-
Haussperling	BV	> 3	.	V
Heckenbraunelle	BV	n.e.	.	-
Hohltaube	NG	n.e.	.	-
Kanadagans	BV	n.e.	.	-
Kiebitz	BV	(3)	X	3
Klappergrasmücke	BV	1	.	V
Kohlmeise	BV	n.e.	.	-
Mauersegler	NG	n.e.	.	-
Mäusebussard	NG	n.e.	X	-
Mehlschwalbe	NG	n.e.	X	3
Mönchsgrasmücke	BV	n.e.	.	-
Nilgans	BV	n.e.	.	-
Rabenkrähe	NG	n.e.	.	-
Rauchschwalbe	NG	n.e.	X	3
Reiherente	BV	1	.	-
Ringeltaube	BV	n.e.	.	-
Rotkehlchen	BV	n.e.	.	-
Singdrossel	BV	n.e.	.	-
Stieglitz	BV	n.e.	.	-
Stockente	BV	n.e.		
Straßentaube	NG	n.e.	.	-
Sumpfrohrsänger	BV	4	.	-
Teichhuhn	BV	1	X	V
Turmfalke	NG	n.e.	X	V S
Uhu	BV	1	X	V S
Zaunkönig	BV	n.e.	.	-
Zilpzalp	BV	n.e.	.	-
Zwergtaucher	BV	2	X	-

Im Folgenden wird auf die Situation der planungsrelevanten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet genauer eingegangen.

3.1.1 Uhu (*Bubo bubo*)

Der Uhu ist seit 2006 als Brutvogel in der Tonabgrabung Rödder bekannt. Nach Aussagen von umliegenden Nachbarn wurden Uhus auch schon vorher im Bereich der Tonabgrabung beobachtet. Seit 2006 wird das Uhu-Vorkommen von Franz Rolf betreut. Sowohl 2006 als auch 2007 konnte er je eine Brut im Bereich der Böschungskante um das Abgrabungsgewässers feststellen (s. Abb. 3). Im Jahr 2008 konnte keine Brut festgestellt werden.

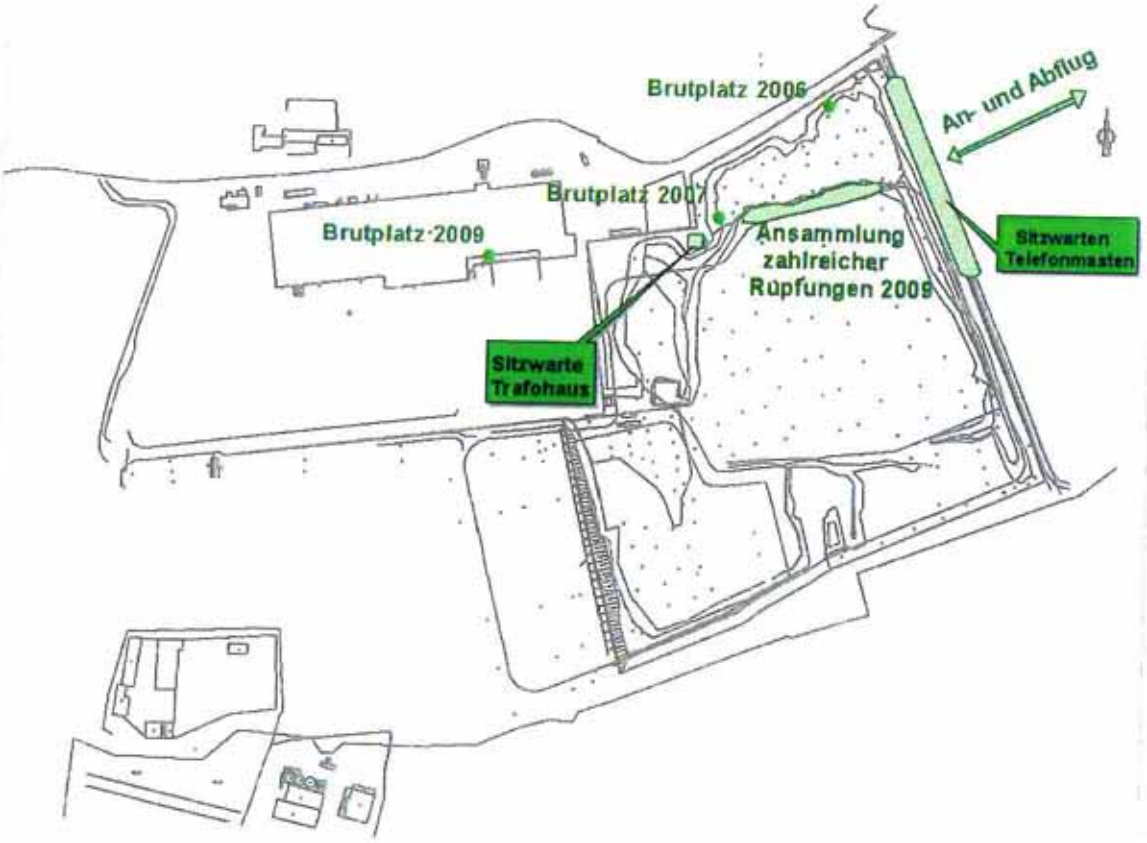

Abbildung 3: Seit 2006 festgestellte Brutplätze und bevorzugte Aufenthaltsorte des Uhus im Untersuchungsgebiet.

Nachdem im Frühjahr 2009 an mehren Terminen (24.2., 21.3., 7.4. und 2.5.) Uhu-Beobachtungen (z.B. Altvögel, Rupfungen, Gewölle, Kotspuren) festgestellt werden konnten, meldete der Betriebsleiter der Firma Wienerberger am 4.5. drei Junguhus (Alter: ca. 25 Tage), die auf dem Förderband in der Produktionshalle saßen (s. Abb.

3, Brutplatz 2009). Die Produktion hatte seit mehreren Monaten stillgestanden, so dass sich der Uhu das Förderband als Brutplatz ausgesucht hatte.
Auf Grund der Tatsache, dass die Produktion in wenigen Tagen wieder anlaufen sollte, wurde am 6.5. eine Umsetzungsaktion durchgeführt. Hierbei wurden die Jungtiere aus der Halle nach Außen in eine provisorische Behausung versetzt (s. Abb. 4).

Abb. 4: Provisorische Behausung der drei Uhu-Jungen unmittelbar nach der Umsetzung.

In den folgenden Wochen musste die provisorische Behausung noch zweimal umgesetzt werden, da die Jungen im fortgeschrittenen Alter immer wieder von der Behausung auf den Boden sprangen und durch die Produktionsaktivitäten (z.B. Radladerbetrieb) bedroht waren. In den folgenden Wochen gelangen vermehrt Uhu-Beobachtungen im Bereich des Trafohauses und des Abgrabungsgewässers. Am 17.6.2009 konnten warnende Altvögel und mindestens zwei Junguhus beobachtet werden, wobei einer der Junguhu bereits fliegen konnte. Am 21.6. konnten im nördlichen Bereich des Abgrabungsgewässers alle drei Jungvögel beobachtet werden.

Es ist festzustellen, dass das Uhu-Paar den Bereich um das Abgrabungsgewässer seit Jahren als Brutplatz aufsucht. Das Paar ist extrem standorttreu und sucht trotz „widriger Umstände" jedes Jahr nach einem geeigneten Brutplatz im Bereich des Abgrabungsgewässers. Vermutlich durch die zunehmenden Verfüllung der Abgrabung und den hohen Wasserstand bedingt, sah sich das Uhu-Paar im Jahr 2009 gezwungen, auf die Werkhalle der Firma Wienerberger als Brutplatz auszuweichen. Die Halle stellte zu diesem Zeitpunkt auf Grund einer

Produktionspause einen ungestörten Brutplatz für den Uhu dar. Die anschließende Aufzucht der Jungen fand nach der Umsetzungsaktion wie in den Jahren zuvor im Bereich des Abgrabungsgewässers statt.

3.1.2 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
Ein Paar des Zwergtauchers brütete 2009 im nördlichen Uferbereich des Abgrabungsgewässers (s. Abb. 2). Während zwei Begehungen (28.04., 06.05.) konnte neben diesem Brutpaar jeweils noch ein weiteres balzendes Männchen verhört werden.

3.1.3 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Es konnten zwei Kiebitz-Reviere auf der Ackerfläche nördlich des Untersuchungsgebietes festgestellt werden (Abb. 2). Ein weiteres Revier lag auf der Ackerfläche östlich des eingezäunten Abgrabungsgeländes. Die Revierzentren hatten einen Abstand von mind. 150 m zur Einzäunung des Remex-Geländes.

3.1.4 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
Ein Revier des Flussregenpfeifers konnte auf der glattgeschobene, verfüllten Fläche südlich des Abgrabungsgewässers festgestellt werden (s. Abb. 2). Neben der mehrmaligen Beobachtung von Einzelvögeln deuten zwei warnende Altvögel (12.05.) auf eine Brut in diesem Bereich hin.

3.1.5 Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)
Ein Revier des Teichhuhns befand sich 2009 im Bereich des Abgrabungsgewässers (s. Abb. 2).

3.1.6 Feldsperling (*Passer montanus*)
Im Südosten des Untersuchungsgebietes konnte der Feldsperling als Brutvogel nachgewiesen werden (s. Abb. 2). Am 17.06. gelang die Beobachtung eines futtertragenden Altvogels.

Darüber hinaus gelangen Beobachtungen weiterer planungsrelevanter Arten (Grünspecht, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe), die im Untersuchungsgebiet aber nur gelegentlich bei der Nahrungssuche festgestellt werden konnten.

3.2 Übrige Vogelarten

Insgesamt konnten 48 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (s. Tab. 2). Hervorzuheben sind neben den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten auch die Vorkommen von Arten der Hecken, Gebüsche und Hochstaudenflure (z.B. Bluthänfling, Dorn-, Garten- und Klappergrasmücke, Goldammer, Feldsperling, Sumpfrohrsänger; s. Abb. 5). Insbesondere die in den letzten Jahren entstandenen Heckenstrukturen stellen für zahlreiche Vogelarten wertvolle Lebensräume dar.

Abb. 5: Reviere ausgewählter Vogelarten in 2009 (Dg = Dorngrasmücke, Fe = Feldsperling, G = Goldammer, Gg = Gartengrasmücke, Hä = (Blut)Hänfling, Kg = Klappergrasmücke, Su = Sumpfrohrsänger)

3.3 Bewertung des Untersuchungsgebietes aus Sicht der Vogelfauna

Die Vogelwelt im Bereich des Betriebsgeländes REMEX ist als durchaus artenreich einzustufen.

Bemerkenswert ist der seit mehreren Jahren festgestellte Brutplatz eines Uhu-Paares. In den Jahren 2006, 2007 und 2009 wurden erfolgreich Junge großgezogen.

Von den in den letzten Jahren stattgefundenen, großflächigen Erdbewegungen angelockt (Entstehung offener Pionierstandorte) konnte 2009 ein Brutrevier des Flussregenpfeifers registriert werden.

Das mittlerweile größtenteils verfüllte Abgrabungsgewässer im Norden des Betriebsgeländes hat Bedeutung für hier brütende Wasservögel (Zwergtaucher, Blässhuhn, Teichhuhn, Reiherente u.a.).

Die Hecken- und Gebüschstrukturen im Untersuchungsgebiet weisen eine arten- und individuenreiche Vogelwelt auf (alle vier heimischen Grasmückenarten, Goldammer, Bluthänfling, Feldsperling u.a.), während die Hochstaudenfluren Bedeutung für Arten wie Sumpfrohrsänger aufweisen.

4. Literatur

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkung zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05, 12-17.

MUNLV (Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW; Hrsg.) 2003: Der Steinkauz.

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg). Erschienen im März 2009.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.